Bitterfeld-Wolfen

Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Haushaltsjahr 2022

(Anlage zur Haushaltssatzung 2022
gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA
i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO LSA)

Beschlussantrag Nr.: 199-2021
Stadtratssitzung am 08.12.2021

Bitterfeld-Wolfen

Haushaltskonsolidierungskonzept für 2022 und Folgejahre

Inhaltsverzeichnis — Seite

- Inhaltsverzeichnis 1

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung 2 - 4
1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung
1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung
1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2022 4 - 6
2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde
2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen
2.3. Auszug aus der Haushaltssatzung 2022: *Ergebnisplan 2022*

3. Haushaltskonsolidierung 2022 und Folgejahre 7 - 20
3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung
3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung
3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung
3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

4. Liquiditätssicherung/ Liquiditätsplan 2022 mit Vorausschau bis 2025 21 - 22

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick 23

6. Technische Hinweise zum Haushaltskonsolidierungskonzept 24 - 25

Anlagen

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben
> *im Einzelnen*
- Maßnahmen aus Budget 01 A01 - A03
- Maßnahmen aus Budget 03 A04 - A05
- Maßnahme Nr.11 / 00 "Personal" A06 - A11
- Weitere Maßnahmen aus Budget 11 A12 - A14
- Maßnahmen aus Budget 12 A15 - A20
- Maßnahmen aus Budget 13 A21 - A23
- Maßnahmen aus Budget 20 A24
- Maßnahmen aus Budget 30 A25 - A27
- Maßnahmen aus Budget 41 A28 - A29
- Maßnahmen aus Budget 42 A30 - A45
- Maßnahmen aus Budget 90 A46 - A54
(einschließliche deklaratorischer Maßnahmen)

Anlage 2: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022 und Folgejahre gemäß der langfristigen Ergebnisplanung und -kalkulation A55 - A56

Anlage 3: Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 A57

Anlage 4: Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022 und Folgejahre gemäß der langfristigen Finanzplanung und -kalkulation A58 - A60

Anlage 5: Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Status der Umsetzung A61

1. Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung

Kann von einer Kommune der Haushaltsausgleich entgegen dem Grundsatz aus § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) dem zugrundeliegenden Haushaltsplan beizufügen. Es dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit wieder zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung gemäß § 98 Abs. 1 KVG LSA zu sichern. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge schrittweise abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept wäre gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 überschuldet wäre. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft dieser Fall nicht zu, da das städtische Eigenkapital im Haushaltsjahr nicht aufgebraucht wird.

Ein Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Diese beträgt ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Im Haushalt 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen beträgt die Genehmigungsgrenze somit **13.422.760 Euro**. Nachzulesen auch unter dem Punkt 4. „Liquiditätssicherung" auf den Seiten 21, 22 dieses Konzeptes.

Der Haushalt 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfüllt nicht die Anforderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA. Es berechnet sich ein geplanter Jahresfehlbetrag 2022 in Höhe von 3.790.000 Euro. Zudem wird die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA mit einem satzungsgemäßen Liquiditätskreditrahmen 2022 in Höhe von 27.500.000 Euro auch weiterhin sehr deutlich überschritten. Somit ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen bzw. sind die Maßnahmen aus dem Konzept des Vorjahres entsprechend weiter fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Konsolidierungsmaßnahmen in ihrer finanziellen Wirkungsweise nach den gegebenen Möglichkeiten auszuweiten bzw. durch noch zusätzliche Maßnahmen zu ergänzen, um so schnell wie möglich zu einer geordneten Haushaltswirtschaft mit einem in allen Teilhaushalten ausgeglichenen Haushalt zurückzukehren. Grundsätzlich ist dabei für jede Einzelmaßnahme der in Zahlen erwartbare bzw. messbare Konsolidierungserfolg auszuweisen.

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Bezogen auf das Haushaltsjahr 2022 und der darin enthaltenen mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2025 endet der maximal zu betrachtende Konsolidierungszeitraum im Jahr 2030.

Das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 (*Beschlussantrag Nr. 199-2021*) ist zusammen mit der beschlossenen Haushaltssatzung 2022 (*Beschlussantrag Nr. 202-2021*)

gemäß § 102 Abs. 1 KVG LSA der Kommunalaufsicht vorzulegen.

1.1. Berücksichtigung von Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung

Erstmals zur Haushaltssatzung 2010 musste in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt werden. Seitdem werden die darin verankerten bereichs- und budgetübergreifend definierten Haushaltskonsolidierungs- und Sparmaßnahmen kontinuierlich überwacht, abgerechnet, erweitert und jährlich fortgeschrieben.

Ausgangspunkt war die Berücksichtigung der mit dem Runderlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. September 2004 gegebenen Hinweise zur Haushaltskonsolidierung. Zudem werden stets die diesbezüglichen Hinweise der Kommunalaufsicht aufgegriffen.

Im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich alle verfügbaren Möglichkeiten zur Erhöhung der Einzahlungen und Erträge sowie alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen überprüft und, wenn möglich, im Rahmen weitergehender oder auch neuer konzeptioneller Zielstellungen umgesetzt.

1.2. Verbindlichkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Die dargestellten Maßnahmen gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA sind grundsätzlich verbindlich. Das heißt, für die Gesamtlaufzeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes besteht eine strikte Bindungswirkung bei der Ausführung des Haushaltsplanes und der Aufstellung der Haushaltspläne für Folgejahre. Abweichungen von den Festlegungen, welche grundsätzlich nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig sind, werden im Rahmen des Konzeptes maßnahmekonkret erläutert. Zugleich werden, soweit möglich, andere, gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen mit aufgenommen, um, wenn möglich, die Konsolidierungszielstellung insgesamt im festgelegten Zeitraum zu erreichen.

1.3. Das Haushaltskonsolidierungskonzept als langfristiges Leitbild für die künftige Haushalts- und Finanzplanung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist grundsätzlich so konzipiert, dass aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf der Grundlage von konkreten Zahlen verbindliche Planziele abgeleitet werden können und diese in der Finanzplanung nachvollziehbar ihren Niederschlag finden. Dazu sind in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 zu diesem Konzept alle Maßnahmen im Einzelnen detailliert beschrieben und, soweit wie möglich, mit konkreten Terminstellungen und mit ihren haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt.

Zur besseren Messbarkeit und Veranschaulichung der Zielerreichung werden für die jeweiligen städtischen Produkte und Produktgruppen bereits im Rahmen der Haushaltsplanung und im Rahmen der Rechnungslegung differenzierte Haushaltskennzahlen ausgewiesen. Diese Haushaltskennzahlen sind regelmäßig auch Schwerpunkt bei unterjährigen analytischen Auswertungen und Berichterstattungen zur Haushaltsdurchführung gemäß § 26 KomHVO LSA, den zumindest quartalsweisen städtischen Haushaltsanalysen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt insofern die wesentliche Bedeutung eines langfristigen Leitbildes für die städtischen Haushalts- und Finanzkennzahlen zu. Es ist grundsätzlich richtungsweisend für die weitere Haushaltsentwicklung und entscheidungsunterstützend in der laufenden Haushaltsdurchführung.

1.4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Die Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist in den letzten zehn Jahren weiter zurückgegangen, jährlich durchschnittlich um 760 Einwohner oder um 1,0%. Dabei ist der Anteil an über 65-Jährigen stetig gestiegen und der Anteil der bis 19-Jährigen stetig gesunken. Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wird sich dieser Prozess - wie auch landesweit - in Zukunft weiter fortsetzen. So wird bis zum Jahr 2030 ein noch weiterer Rückgang der städtischen Einwohnerzahl um insgesamt ca. 5% prognostiziert.

Für kommunalpolitische Entscheidungen ist diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Entschuldungsstrategien von Bedeutung. Wenn es der Stadt nicht gelingt, diesen Trend aufzuhalten oder sogar umzukehren, steht bereits heute fest, dass aufgrund des demografischen Wandels künftig insbesondere

- der Bedarf an Kita-Plätzen weiter abnehmen wird,
- ein weiterer Rückgang auch an Grundschuljahrgängen und später an weiterführenden Schulen mit Konsequenzen auch im Bereich des Schulsportes zu verzeichnen sein wird,
- sich das Angebot an freiwilligen Leistungen an der veränderten Bevölkerungsstruktur orientieren muss,
- der erforderliche Personalbedarf für die Aufgabenerledigung entsprechend anzupassen ist,
- sich zu erwartende Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen gegenüber dem heutigen Aufkommensniveau eher nicht steigern lassen sondern rückläufig entwickeln werden
- und somit Entscheidungen über die Anschaffung oder die Sanierung von langfristig gebundenem Vermögen mit besonderem Augenmaß zu treffen sind.

Sehen Sie dazu auch die Ausführungen unter Punkt 3.3.3. auf Seite 18 dieses Konzeptes zur Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Vergleich zur Entwicklung der städtischen Einwohnerzahl seit dem 01.07.2007.

2. Ergebnis der Haushaltsplanung 2022

2.1. Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde

Ausgangspunkt für die Haushaltsplanung 2022 und für die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2022 und Folgejahre waren insbesondere die Anforderungen an den Stadthaushalt gemäß den Nebenbestimmungen der Bedarfszuweisungsbescheide vom 19. Juli 2018 und vom 20. Juli 2020 sowie die jährlichen kommunalaufsichtlichen Entscheidungen zum Stadthaushalt. Danach hat die Stadt

„...nach weiteren Möglichkeiten der Ertrags-/ Einzahlungssteigerung bzw. Aufwands-/ Auszahlungssenkung zu suchen. Insbesondere sollen der Abbau von Doppelstrukturen, die weitest mögliche kostendeckende Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, die Beschränkung auf den der Leistungsfähigkeit engemessenen Umfang an freiwilligen Leistungen sowie die Anpassung der notwendigen Personalausstattung an die demografische Entwicklung Berücksichtigung finden ... , um schnellstmöglich die entstandenen Fehlbeträge abzubauen sowie den Liquiditätskredit auf eine genehmigungsfreie Höhe zurückzuführen.

Die Forderung nach einem absoluten Sparhaushalt besteht weiterhin fort."

2.2. Abweichungen von den Vorjahresprognosen

Die mittelfristige Planvorausschau auf die Jahre 2022 bis 2024 gemäß Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 geht von den folgenden Jahresergebnissen aus:

➢ **2022**	**23.000 €**
➢ 2023	85.600 €
➢ 2024	2.216.300 €
	2.324.900 €

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2022 weist hingegen für das Haushaltsjahr 2022 sowie auch im Rahmen der mittelfristigen Planvorausschau für das Jahr 2023 Jahresfehlbeträge aus. Damit steht der Haushalt 2022 entgegen der Planprognose des Vorjahres nicht mit dem Gebot des jährlichen Haushaltsausgleichs im Einklang.

In der zudem ausgleichspflichtigen Ergebnisrechnung beläuft sich der Fehlbetragsvortrag gemäß der derzeit in Prüfung befindlichen Abschlussbilanz 2018 auf -26.718.028,32 €. Das Jahresergebnis 2019 fällt entgegen dem plangemäß in Höhe von -5.942.800 € erwarteten Jahresfehlbetrag 2019 gemäß dem vorläufigen Abschluss 2019 mit der Haushaltsanalyse zum 31.12.2019 mit +986.578,94 € voraussichtlich deutlich positiv aus. Zudem fällt auch das Jahresergebnisses 2020 deutlich positiver als geplant aus. Plangemäß erwartet wurde ein Jahresüberschuss 2020 in Höhe von +800 €, gemäß dem vorläufigen Jahresabschluss mit der Haushaltsanalyse zum 31.12.2020 berechnet sich hingegen ein Jahresüberschuss in Höhe von +16.307.086,59 €. Für die Abschlussbilanz 2020 ist insofern von einem voraussichtlich noch verbleibenden Fehlbetragsvortrag in Höhe von -9.424.362,79 € auszugehen. Sehen Sie dazu auch die tabellarische Zusammenstellung in Anlage 2 dieses Konzeptes.

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltssatzung 2022 weist einschließlich der mittelfristigen Planvorausschau im Einzelnen die folgenden Jahresergebnisse aus:

➢ **2022**	**-3.790.000 €**	
➢ 2023	-336.200 €	
➢ 2024	978.700 €	
	-3.147.500 €	-1.921.100 €
➢ 2024	1.226.400 €	

Es berechnen sich jährliche Abweichungen von der mittelfristigen Planprognose des Vorjahres (2021), wie folgt:

➢ **2021**	**-3.813.000 €**
➢ 2022	-421.800 €
➢ 2023	-1.237.600 €

Sie betragen in Summe: **-5.472.400 €**.

Schwerpunktursachen für die Plababweichungen im Jahr 2022 liegen in den geringer zu erwartenden FAG-Schlüsselzuweisungen infolge des guten Gewerbesteuerergebnisses 2020, in ebenso zu erwartenden Kreisumlagemehrbelastungen auch nach der Inanspruchnahme von vorab gebildeten Rückstellungen, in gestiegenen Personalkosten, in einem Mehrbedarf aus der Bezuschussung der freien Träger von Kindertagesstätten bei zugleich erwarteten Mindererträgen aus der Geschwisterpauschale sowie aus den Haushaltsansätzen nach dem Modernisierungs- und Instandhaltungsgebot des Objektes Kino im OT Wolfen.

2.3. Auszug aus der Haushaltssatzung 2022

Bitterfeld-Wolfen

Ergebnisplan 2022

		Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
			in EUR				
			2	3	4	5	6
		I. Laufende Verwaltungstätigkeit					
01		Steuern und ähnliche Abgaben	47.151.700	46.426.400	47.465.500	48.505.000	50.863.400
02	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	23.380.900	18.035.600	13.450.300	14.257.100	12.916.400
03	+	Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0
04	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.545.900	2.561.100	2.561.600	2.569.700	2.570.500
05	+	privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.237.500	2.058.700	2.189.200	2.230.100	2.219.000
06	+	sonstige ordentliche Erträge	7.843.600	7.813.600	7.896.800	8.056.800	8.056.800
07	+	Finanzerträge	800.100	1.039.700	1.009.200	1.009.200	1.009.200
08	+/-	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
09	=	***Ordentliche Erträge***	***83.959.700***	***77.935.300***	***74.572.600***	***76.627.900***	***77.635.300***
10		Personalaufwendungen	-20.465.800	-21.805.600	-22.079.900	-22.580.500	-23.135.300
11	+	Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0
12	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-14.733.700	-13.741.600	-12.346.700	-12.959.700	-12.379.200
13	+	Transferaufwendungen	-36.720.000	-33.936.400	-28.567.500	-28.204.100	-29.036.800
14	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.659.300	-3.895.900	-3.471.100	-3.468.700	-3.402.800
15	+	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-347.000	-349.400	-356.000	-369.000	-387.600
16	+	bilanzielle Abschreibungen	-7.988.400	-7.996.400	-8.087.600	-8.067.200	-8.087.200
17	=	***Ordentliche Aufwendungen***	***-83.914.200***	***-81.725.300***	***-74.908.800***	***-75.649.200***	***-76.408.900***
18	=	**Ordentliches Ergebnis**	**45.500**	**-3.790.000**	**-336.200**	**978.700**	**1.226.400**
		II. Außerordentliche Verwaltungstätigkeit					
19		außerordentliche Erträge	242.500	200.000	200.000	200.000	200.000
20	-	außerordentliche Aufwendungen	-285.000	-200.000	-200.000	-200.000	-200.000
21	=	***Außerordentliches Ergebnis***	***-42.500***	***0***	***0***	***0***	***0***
22	=	**Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)**	**3.000**	**-3.790.000**	**-336.200**	**978.700**	**1.226.400**
23	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	96.300	97.800	103.900	102.300	97.100
24	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-96.300	-97.800	-103.900	-102.300	-97.100
25	=	**Ergebnis**	**3.000**	**-3.790.000**	**-336.200**	**978.700**	**1.226.400**

Sowohl im Planjahr 2022 als auch im ersten Jahr der Planvorausschau, im Jahr 2023, ist der Gesamtergebnisplan zwischen Erträgen und Aufwendungen nicht ausgeglichen. Auch insgesamt berechnen sich für den dargestellten Planungszeitraum von 2021 bis 2025 ein kumulierter Fehlbetrag. Er beziffert sich auf **-1.918.100 €**.

3. Haushaltskonsolidierung 2022 und Folgejahre

3.1. Ablauf der bisherigen Haushaltskonsolidierung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird erneut nach Maßgabe von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Haushaltsplanung und -durchführung sowohl eine Fortschreibung als auch ein weiterer Ausbau der erstmals für das Jahr 2010 in einem konzeptionellen Rahmen beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen vorgenommen.

3.2. Fortschreibung und Erweiterung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

- Geänderte Darstellung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen

Für den Haushalt 2022 trat eine neue Verwaltungs- und Budgetstruktur in Kraft. Da die Stadt Bitterfeld-Wolfen ihren Haushalt organisationsbezogen aufstellt, spiegelt sich die neue Struktur auch im Haushaltsplan wider. Aufgrund der Veränderung der Organisations- und damit der Budgetstruktur fand auch eine Neuzuordnung von Produkten statt. Da diese die Grundlage zur Darstellung und Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bilden, ergaben sich auch entsprechende Änderungen von Maßnahmezuordnungen im Haushaltskonsolidierungskonzept.

Entsprechende Änderungen von Maßnahmezuordnungen im Haushaltskonsolidierungskonzept erfolgten von Budget 01, Budget 03 und Budget 41 zum Budget 42.

3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung

Im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2021 und Folgejahre der Stadt Bitterfeld-Wolfen

berechnen sich aus den insgesamt **45** **Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen**

für **11** Maßnahmen (kalkulierte) **Mehreinnahmen**
und für **34** Maßnahmen (kalkulierte) **Einsparungen.**

Für den gesamtbetrachteten, maximalen Konsolidierungszeitraum, seit Beginn im Jahr 2010 bis zum Ende der Darstellung im Jahr 2030, ergibt sich ein (kalkulierter) Gesamterfolg in Höhe von

521,8 Mio. €.

- Davon entfällt auf (kalkulierte) Mehreinnahmen ein Teilbetrag in Höhe von **279,5 Mio. €** => Das entspricht *53,6%* des Gesamterfolgs.
- und auf (kalkulierte) Einsparungen ein Teilbetrag in Höhe von **242,2 Mio. €** => Das entspricht *46,4%* des Gesamterfolgs.

Festzustellen ist nach nunmehr abgerechneten 11 Jahren Haushaltskonsolidierung eine insgesamt größere Ergiebigkeit der Maßnahmen. Allein im Zuge des im Rahmen dieses Konzeptes abgerechneten Jahres 2020 erhöht sich der Gesamterfolg der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gegenüber plangemäß für 2020 kalkuliert in Höhe von +22,4 Mio. €
auf +34,7 Mio. €
um +12,3 Mio. €
oder um +20,3%.

3.3.1. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Budgets

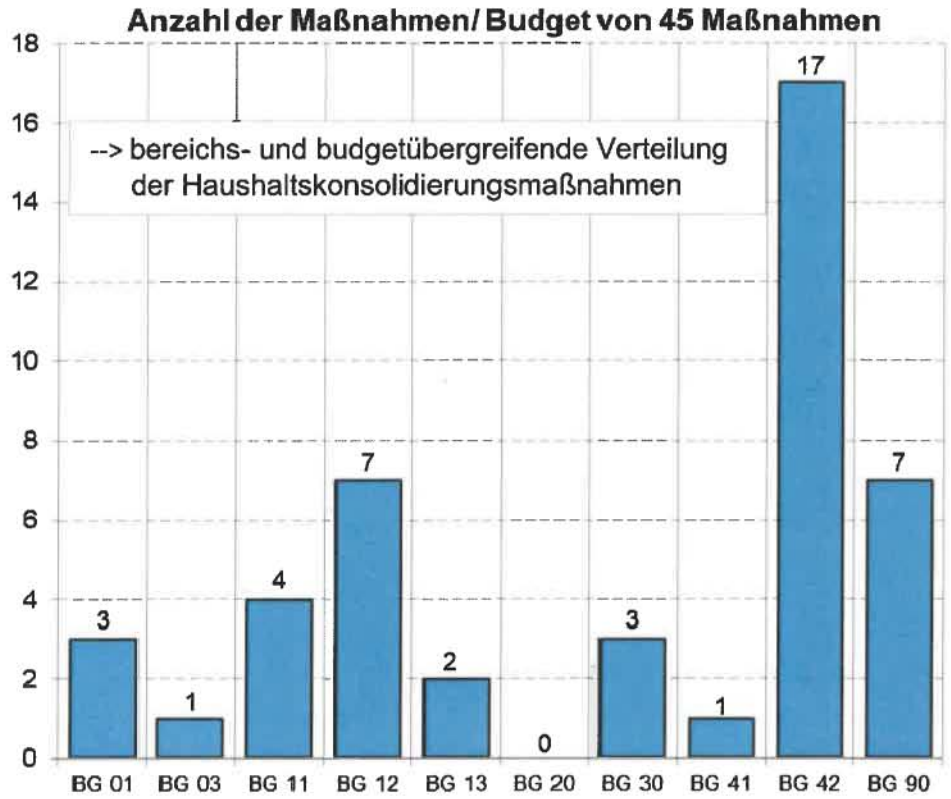

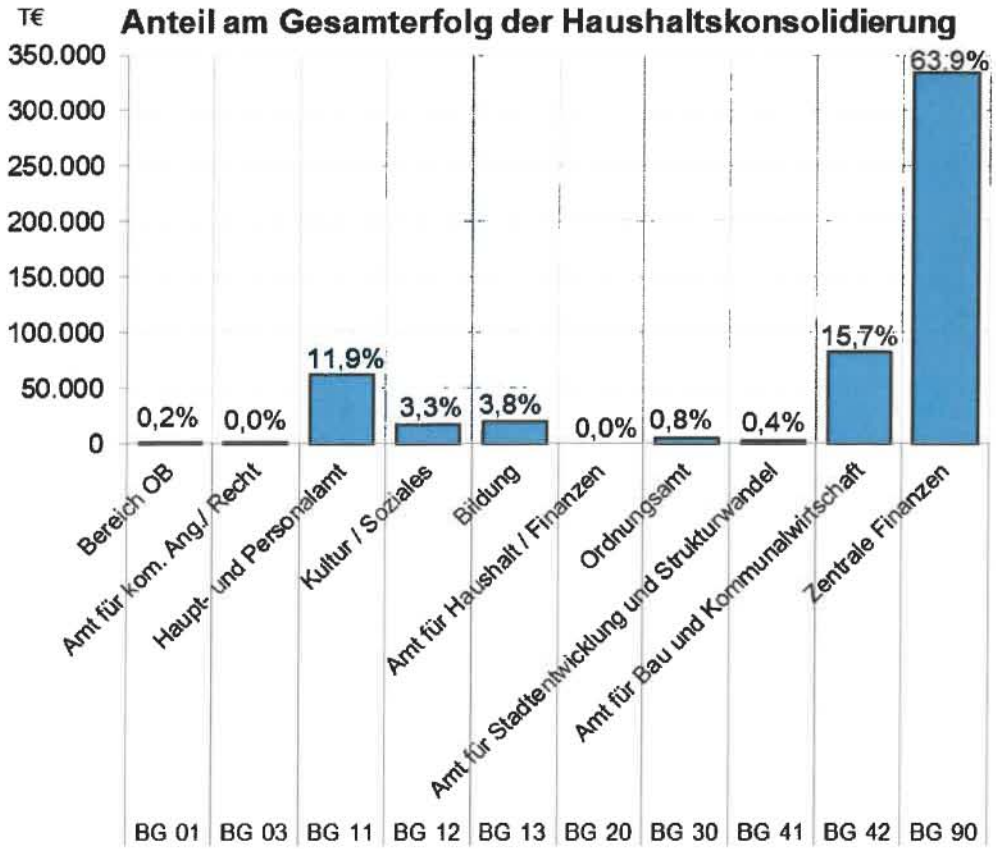

3.3.2. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung nach Kategorien

➢ Mehreinnahmen (insgesamt **279,5 Mio. €**)

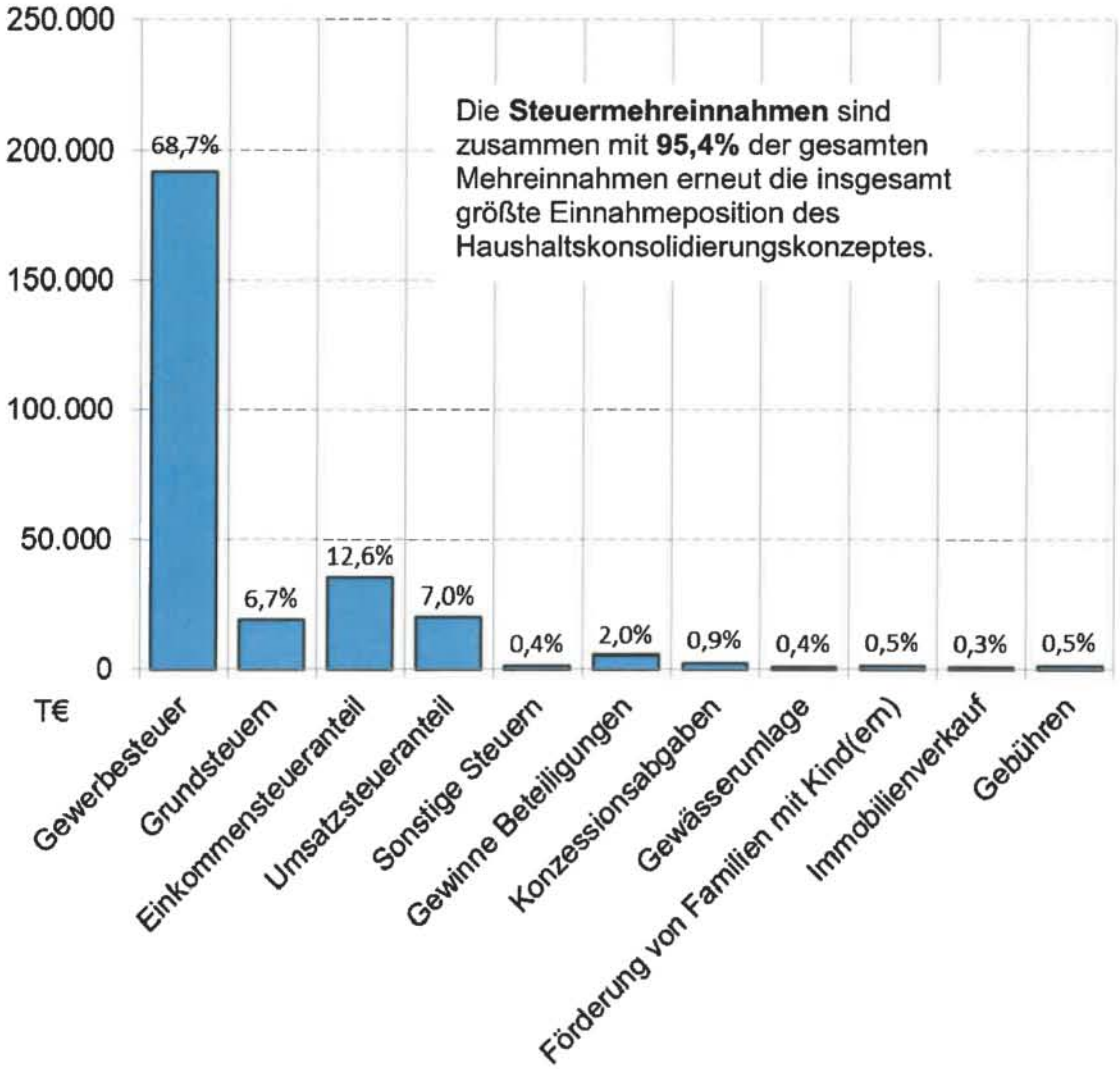

Darunter bilden die **Realsteuermehreinnahmen** mit einem alleinigen finanziellen Gesamtumfang von **+210,7 Mio. €** den Hauptschwerpunkt dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Werthaltigste Einzelmaßnahme des Konzeptes ist die darunter kalkulierte/ abgerechnete Erhöhung der **Gewerbesteuereinnahmen** mit einem alleinigen konzeptionellen Mehraufkommen in Höhe von **+192,0 Mio. €**.

Den Realsteuermehreinnahmen stehen aber auch zeitversetzt von der Stadt abzuführende, steuerkraftabhängig ermittelte Umlagen, wie die Gewerbesteuer-, die Finanzkraft- und die Kreisumlage gegenüber, sodass bei jahresübergreifender Betrachtung der davon im Stadthaushalt insgesamt verbleibende Nettoertrag dann deutlich geringer ausfällt.

➢ Einsparungen (insgesamt **242,2 Mio. €**)

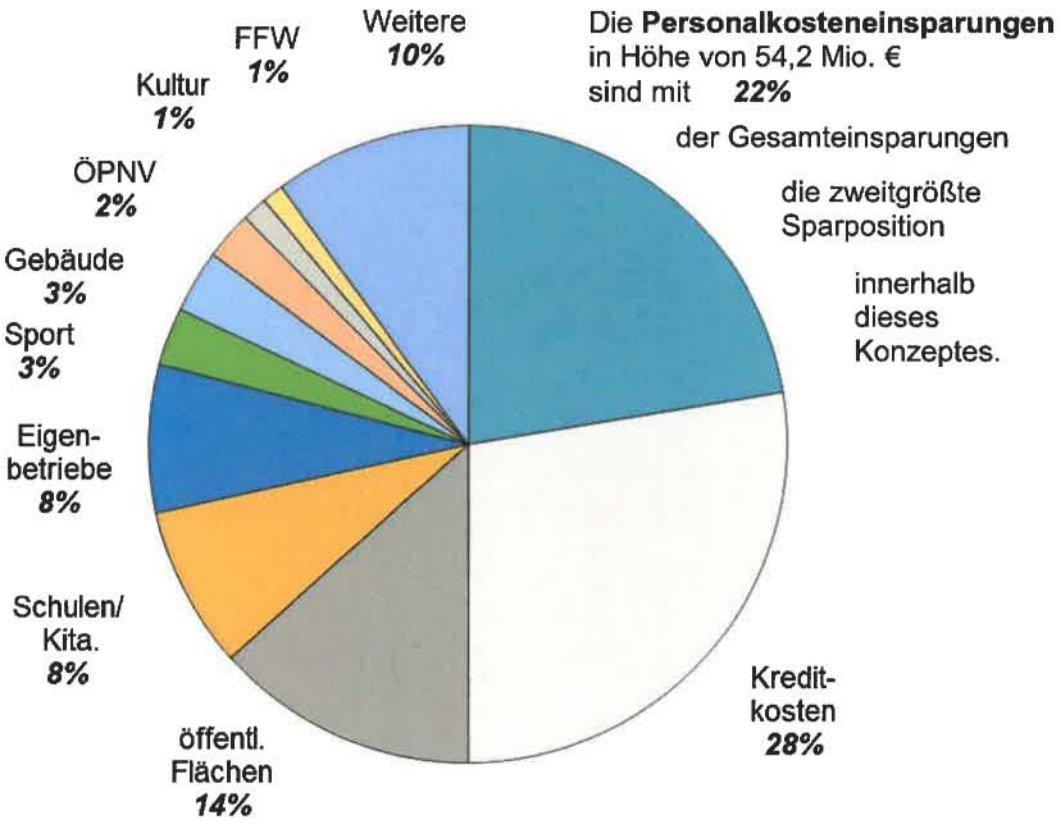

Die weiteren Einsparungen betreffen:

Friedhofs- und Bestattungskosten	3,4%
Jugendclub/ Trägerwechsel	1,2%
Denkmalschutz	0,9%
Bibliotheken	0,8%
Freibäder	0,6%
Reduzierung städtische Notunterkünfte	0,6%
besondere Feste	0,5%
Reduzierung des zentralen ortsteilbez. Fonds	0,5%
Reduz. Verfügungs-/ Geschäftsmittel OB	0,2%
Winterdienst	0,2%
Presse und Öffentlichkeitsarbeit	0,1%
Beteiligungen (Sonstiges)	0,9%
Straßenbeleuchtung	0,1%
Zuwendungen Geburten/ Eheschließungen	0,1%
Kulturhaus	-0,1%
Streichung Invest.-Maßnahme Dorferneuerung	0,0%
	10,0%

3.3.3. Schwerpunkte der Haushaltskonsolidierung im Einzelnen

- Personalaufwendungen

Auch im Haushaltsjahr 2022 wird den Personalaufwendungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung eine zentrale Bedeutung beigemessen. Jedoch sind die Möglichkeiten der Einsparungen in diesem Sektor nahezu ausgeschöpft. Zudem zeichnet sich seit einiger Zeit in fast allen Bereichen ein Zuwachs an Aufgaben ab, den es zu bewältigen gilt.
Aus diesem Grund müssen nicht nur die Beschäftigten, die altersbedingt ausscheiden, ersetzt werden, vielmehr macht sich ein Personalaufwuchs in exponierten Bereichen erforderlich.

Seit der Auflegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2010 mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 008-2010 vom 03.02.2010 kamen umfassende Personalkostensparmaßnahmen zum Tragen, die in der tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes „Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben" im Budget 11 zur Maßnahme 11 / 00 zusammengefasst dargestellt sind.

Nach dem Auslaufen dieser Möglichkeiten stützt sich das Einsparpotential in den Folgejahren im Wesentlichen auf die Reduzierung der Arbeitszeit der Beschäftigten und hier auf freiwilliger Basis. Das insgesamt bereits realisierte sowie das sich künftig jährlich ergebende mögliche Einsparvolumen werden zusammengefasst am Ende dieser Aufstellung aufgerechnet ausgewiesen.

Bestandsaufnahme

Der vorsorglich zu planende Ansatz für die Personalaufwendungen innerhalb der Budgets 01 bis 42 beträgt im Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Versorgungsaufwendungen 21.970.600 Euro. Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Jahr 2022 trotz o. g. Einsparpotentiale demnach im Vergleich zum Planansatz für das Haushaltsjahr 2021 um 822.000 Euro. Für das Planjahr 2022 und aus heutiger Sicht auch für die Folgejahre geltend, ergibt sich jedoch eine Besonderheit, die im nachfolgenden Textteil näher erläutert wird.

Diese Steigerung ist im Wesentlichen mit den Tarifsteigerungen zu begründen. So stiegen die Gehälter ab dem 01.04.2021 im Durchschnitt um 1,4 %, mindestens jedoch um 50,-- €. Ab dem 01.04.2022 werden die Gehälter um weitere 1,8 % steigen. Zudem haben die Tarifparteien eine Angleichung der Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost an das Tarifgebiet West beschlossen. Dementsprechend wird die regelmäßige Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TVöD und § 8 Absatz 1 Satz 1 TV-V von derzeit wöchentlich durchschnittlich 40 Stunden (ausschließlich der Pausen)

ab Januar 2022 auf durchschnittlich 39,5 Stunden

und

ab Januar 2023 auf durchschnittlich 39 Stunden

wöchentlich bei vollem Lohnausgleich reduziert.

Des Weiteren wurde ab dem 01.01.2022 die Umlage, die für jede mit einer Beamtin bzw. Beamten besetzte Stelle zu zahlen ist, von 48 v. H. auf 52. v. H. erhöht.

In den letzten Jahren war zu verzeichnen, dass trotz detaillierter Planung der Personalkosten, die Erfüllung immer unter der Plansumme lag. Diese Unterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass im Planungszeitraum gewisse Parameter, wie z. B. die Sozialversicherungsbeiträge oder bevorstehende Tarifanpassungen noch nicht klar definiert sind. Zudem sind im Planansatz alle im Dienst der Stadt stehenden Beamten und alle bei der Stadt unter Vertrag stehenden Arbeitnehmer, sonstigen Beschäftigten und Auszubildenden sowie alle besetzbaren Stellen für das gesamte Jahr 2022 zu berücksichtigen; nicht vorhersehbare Ausfälle, beispielsweise nicht absehbare Personalabgänge, längere Erkrankungen über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, Elternzeit, Sonderurlaub und unbezahlte Freistellungen sind nicht abschließend planbar, so dass sich diese in der Ergebnisrechnung kostenmindernd niederschlagen.

Vor diesem Hintergrund und aus Erfahrungswerten der letzten Jahre wurde auch in diesem Jahr die Entscheidung getroffen, von den geplanten Personalkosten eine Summe in Höhe von 165.000 Euro als ein weiteres mögliches Einsparpotential auszuweisen. Damit verringert sich der Planansatz für die Personalkosten 2022 um diese Summe auf 21.805.600 Euro. Der Ansatz von 165.000 Euro umfasst u.a. den Wegfall der Entgeltfortzahlung für Langzeitkranke oder auch befristete EU-Renten. Da diese Positionen noch nicht speziell den Budgets zugeordnet werden können, wurde sich zur Darstellung des positiven Personalkosteneffektes im Budget 90 entschlossen. Diese Verfahrensweise wurde analog der Umsetzung in den Jahren 2010/ 2011 (ausgewiesene realisierbare Personalkosten-einsparung nach Haushaltskonsolidierungskonzept) und 2016 (Altersteilzeit) gewählt.

Im diesem „verringerten" Planansatz in Höhe von 21.805.600 Euro sind insgesamt 464.200 Euro „nicht aktive" Personalausgaben enthalten, bestehend aus Entgelten für Beschäftigte in geförderten Maßnahmen (KomBA-ABI), Personalkostenerstattungen für geförderte Stellen, Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge und Versorgungsaufwendungen für bereits ausgeschiedene Beamte/Versorgungsempfänger. Der um diese Ausgaben bereinigte Planansatz beträgt 21.341.400 Euro.

Trotz der unvermeidbaren Steigerung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 wird mit dem „verringerten" Planansatz für 2022 in Höhe von 21.805.600 Euro der Haushaltskonsolidierungsvorgabe für das Haushaltsjahr 2022, Personalkosten in Höhe von maximal 22.133.700 Euro aufzuwenden, mehr als entsprochen.

Zum Personalbestand in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen seit dem 01.07.2007 wird auf die nachfolgende Übersicht „Entwicklung des Personals der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen" verwiesen.

Derzeitige Anforderungen

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird angesichts der anhaltenden Haushaltskonsolidierungs-zwänge auch künftig gezwungen sein, die Höhe ihrer Personalaufwendungen zu optimieren. Dabei muss sie jedoch als ausschließliche Trägerin der gesamten öffentlichen Aufgaben im Stadtgebiet ihre Arbeitsfähigkeit zwingend auch weiterhin sicherstellen.

Das seit Jahren anhaltende altersbedingte Ausscheiden von Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsprozess wird sich auch in den kommenden Jahren weiter fortsetzen. Im erweiterten Haushaltskonsolidierungszeitraum bis einschließlich 2033 werden aus heutiger Sicht mindestens 113 Beamte/Beschäftigte, die derzeit noch in einem Dienst-/Arbeitsverhältnis zur Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen, altersbedingt aus diesem ausscheiden.

Bereits dieser seit Jahren zu verzeichnende und auch in den kommenden Jahren bis zum Ende des erweiterten Haushaltskonsolidierungszeitraumes zu erwartende natürliche, altersbedingte Personalabbau ist nicht mehr ohne qualitative und quantitative Abstriche an der derzeitigen Aufgabenerledigung zu verkraften, da seit Beginn der Haushaltskonsolidierungsphase 2010 freiwerdende Stellen aus Haushaltskonsolidierungsgründen ersatzlos gestrichen und nur ausnahmsweise wiederbesetzt wurden.

Diese Verfahrensweise kann nicht mehr aufrechterhalten werden, da damit die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung gefährdet wäre.

Vielmehr muss das Ziel sein, den derzeit bestehenden Personalbestand (Anzahl der Beamten und Beschäftigten) zu erhalten. Ein weiterer Personalabbau im Wege von Stellenstreichungen zum Zwecke der bloßen Personalkostensenkung würde die Einschränkung oder den gänzlichen Abbau von Aufgaben, die derzeit (noch) erledigt werden können, nach sich ziehen.

Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen und Bereiche hängt künftig noch viel mehr als bisher von der Sicherung des Bestandes der vorhandenen Mitarbeiter und von deren Motivation und Arbeitsfähigkeit ab.

Auch die demographische Entwicklung ist zu berücksichtigen. Die bundesweit zunehmende Überalterung der Bevölkerung wird sich auch auf die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Arbeitgeberin negativ auswirken. Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt derzeit bei ca. 48,0 Jahren und wird weiter ansteigen. Insofern erfolgt die Ausbildung, die seit 2010 aus Kostengründen erheblich eingeschränkt wurde, bereits bedarfsorientiert.

Ungeachtet dessen ist auch festzuhalten, dass, wie eingangs bereits erwähnt, den Kommunen durch Gesetzesänderungen, geförderte Projekte u. ä. oder auch durch Stadtratsbeschlüsse (wie z. B. die Bewerbung zur Durchführung der LAGA) neue Aufgaben zuwachsen, was nicht ohne Einstellung von entsprechend ausgebildetem Personal gewährleistet werden kann.

Angesichts der vorstehend beschriebenen Situation müssen jegliche Maßnahmen, die der Senkung der Personalaufwendungen dienen sollen, unter Abwägung ihrer Folgen für die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Verwaltung und ihrer nachgeordneten Einrichtungen und Bereiche und damit für die zu erledigenden Aufgaben vorgenommen werden. Das Personal ist für den Dienst am Bürger die wichtigste Ressource. Personalkostensparmaßnahmen, insbesondere die Streichung frei werdender Stellen, müssen deshalb künftig mit verstärktem Augenmaß erfolgen. Erforderlichenfalls muss auch künftig eine Wiederbesetzung von durch Altersübergänge frei werdenden Stellen mit Nachwuchskräften, vorrangig durch Einstellung selbst ausgebildeter junger Mitarbeiter im Anschluss an ihre Ausbildung, möglich bleiben; auch eine externe Personalbeschaffung zu Wiederbesetzungszwecken muss wieder verstärkt möglich sein.

Angesichts dessen, dass infolge der drastischen Personaleinsparungsmaßnahmen der vergangenen Jahre kein nennenswerter Personalüberhang mehr zu verzeichnen ist, kommt eine Neuauflage des zwischenzeitlich ausgelaufenen „Maßnahmenkatalogs zum sozialverträglichen Personalabbau", der u. a. Anreize zur Arbeitszeitreduzierung und zum vorzeitigen Übergang in die Altersrente beinhaltete, nicht in Betracht. Auch die Anwendung der mit Beschluss Nr. 058-2010 vom 17.03.2010 aufgelegten über-/außertariflichen Abfindungsregelung ist nur noch sehr eingeschränkt bis gar nicht mehr möglich.

Das besondere Augenmerk muss künftig vielmehr auf der Personalentwicklung liegen. Das anhand der aktuellen und künftigen Entwicklungen fortzuschreibende Personalentwicklungskonzept für die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen muss seinen Schwerpunkt dementsprechend auf die notwendige Qualifizierung und Entwicklung des vorhandenen Personals legen, aber auch notwendige Neueinstellungen berücksichtigen, um Personalengpässe mittel- und langfristig zu vermeiden. Die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes wird auf der Grundlage einer aktuellen Stellenbemessung/Personalbedarfsberechnung bedarfsgerecht fortzuschreiben sein.

Der Stadtrat hat die vorstehend dargestellten Erfordernisse längst erkannt und auch in den Haushaltskonsolidierungskonzepten der Vorjahre entsprechend benannt. Eine nennenswerte Reduzierung des Personals und damit der Personalaufwendungen kann nur noch im Wege eines Aufgabenabbaus realisiert werden. Gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA bestimmt der Stadtrat als der kommunale Haushaltsgesetzgeber im Stellenplan die Stellen der Beamten sowie der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer der Stadt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben im jeweiligen Haushaltsjahr erforderlich sind. Dementsprechend liegt auch die Entscheidung darüber, welche Stelle(n) für die Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen als Dienststelle unter Einschränkung oder gänzlicher Einstellung der bis dato auf dieser Stelle wahrgenommenen Aufgaben entbehrlich ist (sind), beim Stadtrat. Er hat sich dazu mit den Verhältnissen der konkreten Stelle zu befassen und im Ergebnis darüber zu entscheiden, welche Stellen gestrichen werden bzw. an welchen Stellen ein kw-Vermerk angebracht wird, welche Stellen – und damit welche Aufgaben – also künftig entfallen sollen mit der Folge, dass Personal in Überhang gerät.

Allerdings ist auch in solchen Fällen, in betriebsbedingten Kündigungen infolge von Aufgabenabbau und Stellenstreichungen, dem unsozialsten und entscheidendsten Mittel eines Personalabbaus, grundsätzlich kein adäquates Gestaltungsmittel zur Einsparung von Personalaufwendungen zu sehen, nicht zuletzt deshalb, da betriebsbedingte Kündigungen im Ergebnis einer zwingend durchzuführenden Sozialauswahl in der Regel die jungen, leistungsstarken Mitarbeiter treffen würden, die für die Sicherung der Zukunft der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen als modernes Dienstleistungsunternehmen und ihrer nachgeordneten Bereiche unentbehrlich sind. Personalabbaumaßnahmen infolge von Aufgabenabbau und Stellenstreichungen müssen vielmehr weitest möglich auf einvernehmlichem und sozialverträglichem Wege erfolgen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend dargestellten Umstände beschränkt sich die Möglichkeit der Realisierung weiterer Personalkosteneinsparungen künftig im Wesentlichen auf die nachfolgend dargestellten Maßnahmen:

1. Nutzung der verbleibenden Möglichkeiten von Altersteilzeit (Altersteilzeitgesetz, TV FlexAZ), Maßnahme 11 / 00 V-2).

2. Verfahren bei Einstellungen im Haushaltsjahr 2022, modifizierte Maßnahme 11 / 00 V-3).

3. Weitere Prüfung und Realisierung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte, Maßnahme 11 / 00 V-6).

4. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben, Maßnahme 11 / 00 V-7).

Ob die im Zuge dieser Maßnahmen frei werdenden Stellen mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens der betroffenen Beamten/Beschäftigten aus dem Dienst-/Arbeitsverhältnis mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen aus dem Stellenplan gestrichen werden können, ist anhand der Umstände des Einzelfalles, vor allem der konkreten Personalbedarfslage, zu messen.

Entwicklung Personalbestand in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

	Personal-Ist 01.07.2007		Personal-Ist 01.10.2017		Personal-Ist 01.01.2018		Personal-Ist 01.01.2019		Personal-Ist 01.01.2020		Personal-Ist 01.01.2021		voraussichtl. Personal-Ist 01.01.2022		Planansatz Personalkosten 2022
	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	Pers.	VbE	
Bedienstete/Beschäftigte gesamt	524	439,5	347	311,8	349	311,3	357	314,9	340	301,0	341	299,3	350	301,2	21.805.600 €
Beschäftigte in ATZ/Freistellungsphase									1	1,0	1	0,95	3	2,80	97.800 €
tatsächlich zur Verfügung*	481	418,4	347	311,8	349	306,1	349	306,1	339	300,1	340	298,36	347	298,40	21.707.800 €
davon Kernverwaltung	294	259,6	194	173,5	194	176,0	193	176,5	182	159,1	187	158,1	205	169,2	13.798.300 €
davon in ATZ Freistellungsphase	14	7,0							1	1,0	1	0,95	3	2,80	97.800 €
tatsächlich zur Verfügung*	280	252,6	194	173,5	194	175,6	201	176,5	181	158,15	186	157,15	202	166,39	13.700.500 €
davon nachgeordnete Bereiche	230	179,9	153	138,3	155	135,3	156	138,4	158	142,0	154	141,18	145	132,01	8.007.300 €
davon in ATZ-Freistellungsphase	29	14,1													
tatsächlich zur Verfügung*	201	165,8	153	138,3	155	135,7	156	138,4	156	138,4	154	141,18	145	132,01	8.007.300 €

* ohne ATZ-Freistellungsphase

** nachgeordnete Bereiche (145 Personen/132,01 VbE) siehe nachfolgende Tabelle:

Personalkosten nachgeordneter Bereiche**						"nicht aktive" Personalkosten	
Personalrat/Gleichstellungsbeauftragte	2	1,5		121.400,00 €		AMVZ	20.000 €
Zentrale Dienste (Hausmeister, Postbeförderung etc.)	4	4		206.700,00 €		Versorgung ehemalige Beamte	415.600 €
Kultur/Tourismus	10	9,08		531.600,00 €		Bürgerarbeit/geförderte Maßnahmen	28.600 €
Technische Mitarbeiter Kulturhaus	2	2		114.200,00 €			
Mitarbeiter Bibliotheken	5	4,28		280.800,00 €			464.200 €
Mitarbeiter Jugendbetreuung	2	1,81		109.400,00 €			
Verwaltung Kindertageseinrichtungen/Schulen/Sportstätten	7	6,8		363.700,00 €			
Hausmeister Kindertageseinrichtungen	4	4		203.600,00 €			
Erzieherinnen Kindertageseinrichtungen	66	59,30		3.970.200,00 €			
Sekretärinnen/Hausmeister Grundschulen	9	7,43		345.500,00 €			
Sportstättenwarte	5	5		249.800,00 €		zudem in 2020 nicht zur Verfügung:	Personen / VbE
hauptamtliche Feuerwehreinsatzkräfte	5	5		305.700,00 €		1. befristete EU-Rente	2 / 1,75
Team Außendienst	9	9		443.800,00 €		2. Elternzeit:	6 / 5,75
Politessen	7	6,28		325.800,00 €			
Teilhabemanger	1	1		67.500,00 €			
Wirtschaftsförderung	3	1,531		77.800,00 €		*zzgl. sonstiger Ausfälle (Krankheit, Urlaub etc.)*	
Grünflächen/Goitzschebewirtschaftung	4	4		289.800,00 €			
gesamt	145	132,007		8.007.300,00 €			

→ Zu den Maßnahmen im Einzelnen, soweit hierzu Erläuterungsbedarf besteht:

Zu 2. Verfahren bei Einstellungen im Haushaltsjahr 2022

Frei werdende Stellen sind grundsätzlich darauf zu prüfen, ob die jeweilige Stelle gestrichen werden kann. Ist eine Beibehaltung und Wiederbesetzung einer frei werdenden Stelle für die Aufgabenerledigung der Stadt Bitterfeld-Wolfen erforderlich, so ist zu prüfen,

- ob die Stelle in eine solche mit einer niedrigeren Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umgewandelt werden kann,
- ob die Stelle intern wiederbesetzt werden kann, ggf. nach entsprechenden Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, und die dadurch frei werdende Stelle gestrichen werden kann und
- ob der Stellenbedarf mit den in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen bedarfsgerecht ausgebildeten Nachwuchskräften im Anschluss an ihre Ausbildung gedeckt werden kann.

Wenn die Neueinstellung einer externen, qualifizierten Nachwuchskraft für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen unerlässlich ist, darf in diesem Fall der Oberbürgermeister unter Beachtung der Zustimmungserfordernisse gemäß § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine externe Einstellung vornehmen.

In jedem Falle sind sämtliche etwa vorhandene Förderprogramme für Personalkostenerstattungen auszunutzen.

Zu 3. Weitere Prüfung und Realisierung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte

Angestrebt wird auch weiterhin eine sinnvolle und zweckmäßige Übertragung von Aufgaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf private Dritte. Hierzu ist zu prüfen, welche der bisher durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen erledigten Aufgaben privaten Dritten übertragen werden könnten. Sodann ist eine Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsprüfung durchzuführen mit dem Ziel, die Aufgaben zu ermitteln, die tatsächlich sinnvoll ausgelagert werden können. Das sich daraus ergebende Einsparpotential ist zu ermitteln.

Im Ergebnis ist eine Aufstellung dieser Aufgaben unter Angabe der finanziellen Auswirkungen einer Auslagerung zur Herbeiführung einer Entscheidung in den Stadtrat einzubringen, da dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit jeweils über eine Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte zu entscheiden hat.

Zu 4. Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs, insbesondere infolge der Einschränkung oder Einstellung städtischer Aufgaben

Es ist eine umfassende Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts durchzuführen, um festzustellen, bei welchen Aufgaben qualitative und quantitative Abstriche möglich sind bzw. auf welche Aufgaben gänzlich verzichtet werden kann.

Im Zuge dessen sind die Auswirkungen auf den für die jeweilige Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalbestand zu ermitteln und der dementsprechende Stellenbestand im Stellenplan einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Im Ergebnis sind Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen.

Über die Aufgabeneinschränkungen bzw. den Aufgabenverzicht und die sich daraus ergebenden Stellenstreichungen im Stellenplan hat sodann jeweils der hierfür zuständige Stadtrat zu entscheiden.

Die aufgezeigten Maßnahmen sollen dazu beitragen, Personalkosteneinsparungen zu realisieren, die sich zeitnah und nachhaltig auf den Haushalt auswirken und einen spürbaren Haushaltskonsolidierungseffekt mit sich bringen, gleichzeitig jedoch die Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung auch künftig gewährleisten.

Dieses Ziel kann nur über ein gemeinsames Handeln des Stadtrates, der Verwaltung, des Personalrates und der Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen erreicht werden.

3.3.3. Entwicklung der Zahl der Struktureinheiten in der Verwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen seit dem 01.07.2007

	BGM	GB	FB/Amt	SB	EB	Struktureinheiten (SE) gesamt	Tausend Einwohner (TEW)*
Stand 01.07.2007	**1**	**4**	**12**	**32**	**2**	**51**	**47,9**
Stand 31.12.2008	0	4	13	32	2	51	47,0
Stand 31.12.2010	0	4	11	28	2	45	45,2
Stand 01.12.2012	0	3	10	23	2	38	41,8
Stand 31.12.2014	0	3	9	22	1	35	40,8
Stand 31.12.2016	0	3	9	22	1	35	39,8
Stand 31.12.2018	0	3	8	22	1	34	38,5
aktueller Stand (ab 04-2021)	**0**	**0**	**8**	**23**	**1**	**32**	**37,6**
prozentuale Reduzierung gegenüber dem 01.07.2007	*-100,0%*	*-100,0%*	*-33,3%*	*-28,1%*	*-50,0%*	*-37,3%*	*-21,5%*
Stand 31.12.2030 (Ausblick)	0	0	8	22	1	31	35,6
prozentuale Reduzierung gegenüber dem 01.07.2007	*-100%*	*-100%*	*-33,3%*	*-31,3%*	*-50,0%*	*-39,2%*	*-25,7%*

Fazit: Aktuell gibt es im Vergleich zum Stand 01.07.2007 über *37%* weniger Struktureinheiten in der Verwaltung, also auch entsprechend weniger Leiter. Das sind insgesamt 19 Leiter weniger. Im gleichen Zeitraum verringert sich die Zahl der Einwohner der Stadt um ca. 21%. Die Verwaltungsstruktur wurde somit deutlich überproportional verschlankt. Bei konsequenter weiterer Zusammenlegung von Struktureinheiten in den nächsten Jahren nach altersbedingtem Ausscheiden von Leitern wird sich deren Zahl bis Ende 2030 gegenüber dem Stand mit Bildung der gemeinsamen Stadt um mehr als *39%* reduziert haben. Im gleichen Zeitraum wird ein Rückgang der Einwohnerzahl um ca. 26% erwartet.

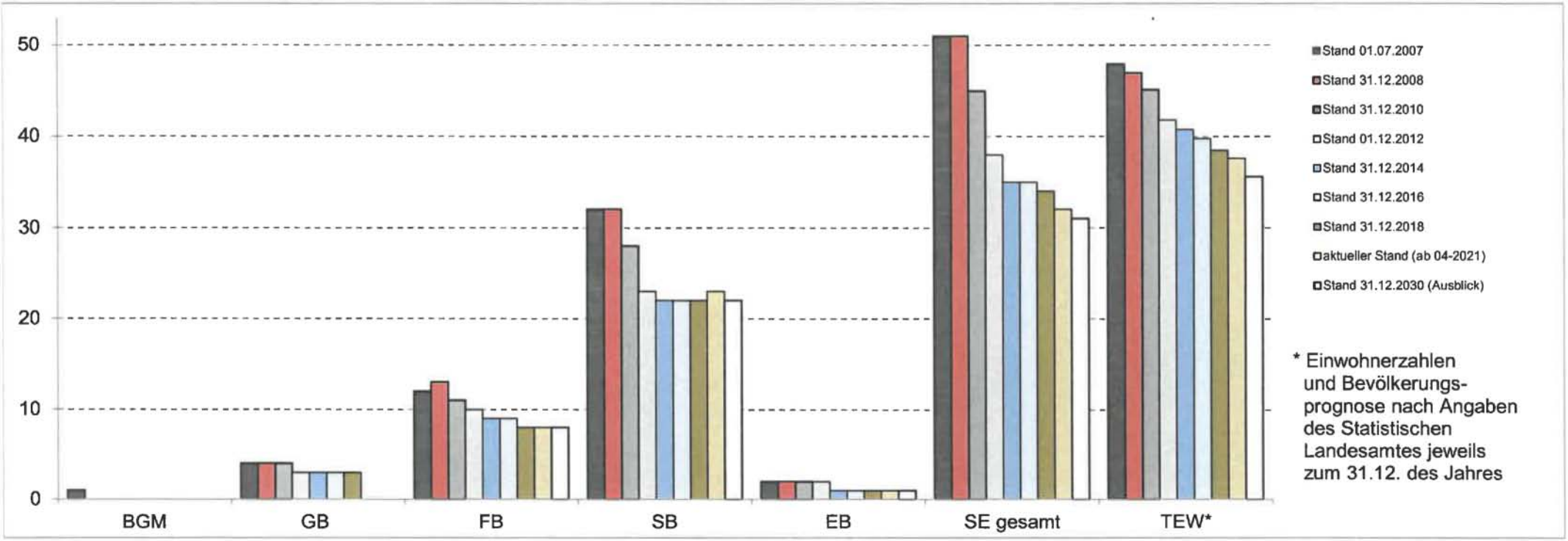

3.4. Abrechnung der Erfolge der Haushaltskonsolidierung

3.4.1. Erfolge insgesamt

In der Aufrechnung sowohl aller bereits erzielten als auch der kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge gemäß dem Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 ergibt sich im betrachteten, maximalen Haushaltskonsolidierungszeitraum bis zum Ende des Jahres 2030 im Ergebnis ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

521,8 Mio. €

und im Finanzhaushalt ein insgesamt erzielbarer Konsolidierungserfolg in Höhe von

520,8 Mio. €.

Somit wären in kalkulatorischer Vorausschau auf das Jahr 2030 in diesen beiden Teilhaushalten ohne die städtische Haushaltskonsolidierung um diese Beträge entsprechend höhere kumulierte Fehlbeträge zu erwarten. Die Entwicklung der plangemäß kalkulierten Haushaltskonsolidierungserfolge stellt sich im zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Haushaltskonsolidierung wie folgt dar:

3.4.2. Entwicklung der Gesamterfolge

Konsolidierungserfolge insgesamt	mit HH-Satzung 2018	HH-Satzung 2019	HH-Satzung 2020	HH-Satzung 2021
⇨ im Ergebnis	402,6 Mio. €	457,2 Mio. €	483,1 Mio. €	521,8 Mio. €
⇨ im Finanzhaushalt	403,4 Mio. €	458,0 Mio. €	483,9 Mio. €	520,8 Mio. €

3.4.3. Erfüllung der Maßnahmen insgesamt mit den Jahresabschlüssen 2010 bis 2020

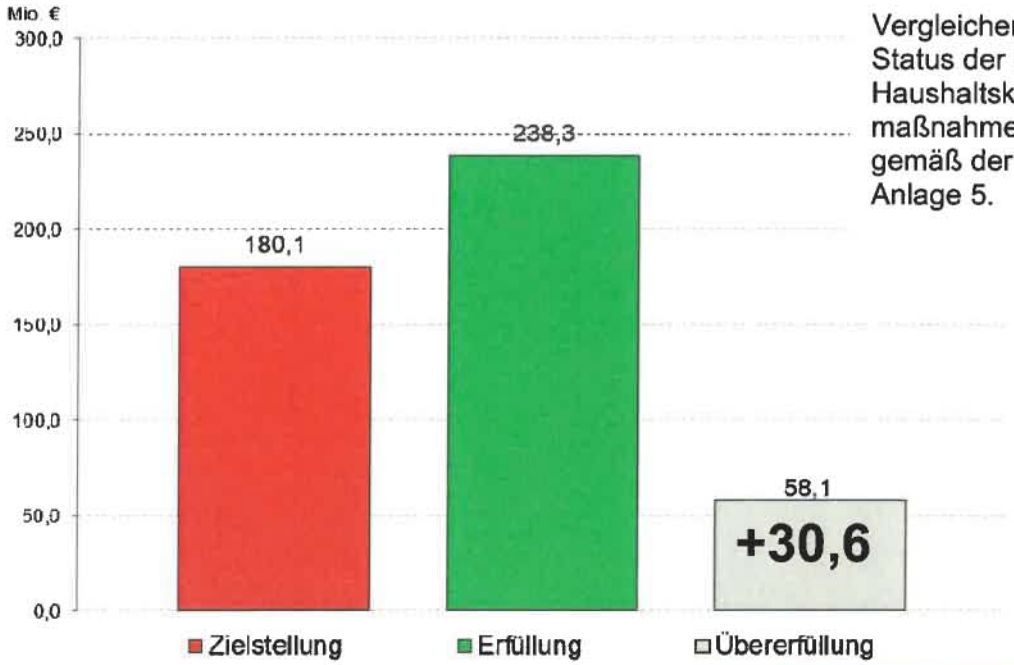

Vergleichen Sie dazu den Status der Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Einzelnen gemäß der Übersicht in Anlage 5.

3.4.4. Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gem. § 17 FAG LSA, Bedarfszuweisungen

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ist § 17 FAG LSA in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 (MBl. LSA S. 129). Danach können Leistungen aus dem Ausgleichsstock zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt sowie zur Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel finanziell leistungsschwachen Kommunen bewilligt werden.

Für den Jahresabschluss 2009 wurde auf den mit Schreiben der Stadt vom 22.06.2010 beim Ministerium des Innern eingereichten Bedarfszuweisungsantrag gemäß § 17 Abs. 2 FAG LSA mit Bewilligungsbescheid vom 13.11.2012 eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage anerkannt und eine Bedarfszuweisung über **5.883.448,00 €** ausgezahlt.
Im Weiteren unvorhersehbar war die im Jahr 2018 mit Bescheid des Ministeriums der Finanzen des LSA vom 19.07.2018 bewilligte und am 07.11.2018 auf dem Stadtkonto eingezahlte Bedarfszuweisung in Höhe von **21.760.778,00 €**. Zugrunde liegen die für die Jahre 2010 bis 2012 seitens der Stadt gestellten Bedarfszuweisungsanträge. Gewährt wurde jeweils wiederum eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage.
Mit Schreiben vom 01. März 2019 stellte die Stadt beim Ministerium der Finanzen des LSA einen weiteren Antrag auf Zuweisung aus dem Ausgleichsstock in Form einer Bedarfszuweisung. Zugrunde liegt das Jahr 2013. Aufgezeigt wurde die im Stadthaushalt im Jahr 2013 weiter fortbestandene außergewöhnliche Notlage. Am Ende des Haushaltsjahres 2013 berechnet sich ein Fehlbetrag von -2.520.787,95 €. Durch den im Ergebnis des Jahres 2015 erzielten Überschuss in Höhe von +229.694,96 € kann der Fehlbetrag 2013 nur anteilig aus eigener Kraft abgedeckt werden. Es verbleibt ein seitens der Stadt ungedeckter Fehlbetragsanteil von -2.291.092,99 €. Mit Bescheid vom 20. Juli 2020 wurde eine Bedarfszuweisung in Höhe von **1.030.991,00 €** bewilligt. Der Zahlungseingang erfolgte am 01. September 2020. Die Bewilligung stellt erneut auf eine Deckungsquote von 45% der Bemessungsgrundlage ab.
Insgesamt wurden der Stadt Bedarfszuweisungen in Höhe von **28.675.217,00 €** gewährt.

Ohne diese wäre aufgrund der nur begrenzt möglichen konzeptionellen Regulierbarkeit des Stadthaushaltes ein Erreichen der Konsolidierungszielstellung auch weiterhin nicht darstellbar. Damit wird der Stadt aber auch zugemutet, die restlichen 55% der entstandenen Fehlbeträge mit einem finanziellen Gesamtumfang von ca. 35 Mio. € (nach bereits 10 Jahren intensiv praktizierter Haushaltskonsolidierung) durch konsequente weitere Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen und durch weitere sparsamste Haushaltsführung in absehbarer Zeit selbst ausgleichen zu können. Durch das Land wurde zwar anerkennend festgestellt, dass seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen bereits erhebliche Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung unternommen wurden. Allerdings hätten diese aus Sicht des Landes noch konsequenter sein können. Es wird in verschiedenen Bereichen noch nicht vollständig ausgeschöpftes Konsolidierungspotential gesehen. Hierdurch hätten ein früheres Erreichen des Haushaltsausgleichs und bereits ein noch größerer Abbau von Altfehlbeträgen ermöglicht werden können.

Die Bewilligung mit zweitem Bescheid war mit Nebenbestimmungen verbunden. Danach ist die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und voranzutreiben. Die Bedarfszuweisungsmittel sind im Rahmen der Haushaltskonsolidierung prioritär zur dauerhaften Haushaltsentschuldung und zur Absenkung von Kassenkrediten einzusetzen. Besonders zu beachten ist, dass seitens des Landes ein Widerrufsvorbehalt für den Fall vorgesehen wurde, falls seitens der Stadt Maßnahmen ergriffen werden, die dem Ziel des Bewilligungsbescheides - die Haushaltskonsolidierung voranzutreiben und die Stadt dauerhaft zu entschulden - zuwider laufen.

Noch weiterhin vorhandenes Konsolidierungspotential wird durch das Land insbesondere gesehen:
- in der noch weiteren Reduzierung von Zuschüsse für freiwillige Leistungen,
- in der Überprüfung von erhobenen Gebühren und Entgelten,
- in Folge weitergehender Überprüfungen im Personalbereich sowie
- durch Verstärkung des aktiven Forderungsmanagements.

3.5. Ergebnis der Haushaltskonsolidierung

Erstmals im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2019 gelingt es konzeptionell - unter Berücksichtigung der mit dem Bescheid vom 19. Juli 2018 bewilligten und am 07. November 2018 kassenwirksam eingegangenen Bedarfszuweisung für die Jahre 2010 bis 2012 - eine vollständige Rückführung der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen sowie der im weiteren Verlauf noch zu erwartenden Defizite im gesetzlich dafür vorgesehenen Konsolidierungszeitraum gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA - bis zum Ende des Jahres 2027 - nachzuweisen. Darüber hinaus wird ein ausgeglichener kumulierter Fehlbetrag im Finanzhaushalt und damit kalkulativ die vollständige Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis zum Ende des Jahres 2027 dargestellt.

Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2022

Im Ergebnis der Haushaltskonsolidierung für das Jahr 2022 ist festzustellen, dass die Zielerreichung im vergleichbaren Zeitraum entsprechend der Prognose aus dem Konzept des Vorjahres nicht eingehalten werden kann. Insbesondere die coronabedingt entstandenen und auch noch zu erwartenden Steuerausfälle und Haushaltsmehrbelastungen werden den Haushaltsverlauf stark beeinflussen und können nach vorsichtiger Aufkommensschätzung in absehbarer Zeit voraussichtlich auch nicht vollständig wieder kompensiert werden. Die prognostizierte Zielerreichung verschiebt sich, der beabsichtigte Zeitraum verlängert sich voraussichtlich um ca. ein Jahr.

Somit gelingt es aus aktueller konzeptioneller Sicht aber dennoch sehr deutlich vor dem Ende des erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung - im Jahr 2030 - und auch konform mit den Haushaltserleichterungen durch die SARS-CoV-2-KomHRVO

- den vollständiger **Abbau des Fehlbetragsvortrags**

  und auch

- die **Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite** zumindest auf eine gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreie Höhe

bis voraussichtlich im Jahr 2028 darzustellen.

Die Veränderung des Ergebnisses der Haushaltskonsolidierung wird in Anlage 3 dieses Konzeptes:

„Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2021 und Folgejahre, Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Haushaltskonsolidierung 2020“

entsprechend den dafür zugrundeliegenden Verursachungszeiträumen veranschaulicht.

4. Liquiditätssicherung

4.1. Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2022

Um darzustellen, dass die für die Auszahlungen der Stadtkasse erforderlichen Kassenmittel (voraussichtlich) rechtzeitig verfügbar sein werden, wurde auch mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2022 nach sachgerechter Zuordnung und zum Teil auch Schätzung zu erwartender Fälligkeiten (in Anlehnung an entsprechende Vorjahresentwicklungen) für die plangemäßen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen ein Liquiditätsplan im Sinne von § 19 Abs. 1 GemKVO Doppik LSA aufgestellt.

Ausgangspunkt für das Jahr 2022 bildet der gemäß der Haushaltsanalyse zum Buchungsstichtag 18. August 2021 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 erwartete kumulierte Finanzmittelbestand in Höhe von **-17.943.410 €**.

Zur Finanzierung des Haushaltsjahres 2022 wird der Liquiditätsbedarf gemäß Finanzplan 2022 im Saldo

der Gesamteinzahlungen in Höhe von	76.669.800 €
und der Gesamtauszahlungen in Höhe von	81.744.900 €
und somit insgesamt in Höhe von	**-5.075.100 €**

zugrunde gelegt.

Plangemäß ist bei vollständiger Planrealisierung bis zum Jahresende 2022 von einer erforderlichen Liquidität in Höhe von -23.018.510 € auszugehen. Zu berücksichtigen ist zudem ein zu erwartender negativer Saldo aus der Abarbeitung der Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren in Höhe von **-4.996.200 €** mit Gegenrechnung des Saldos aus der dann voraussichtlich in Höhe von **+3.500.000 €** erforderlich werdenden Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Jahr 2023 auszugehen, sodass sich insgesamt ein voraussichtlicher Liquiditätsstand zum Jahresende 2022 in Höhe von **-24.514.710 €** berechnen wird. *Sehen Sie dazu auch die Ausführungen in Anlage 4 dieses Konzeptes.*

Unter Berücksichtigung der in der Haushaltsdurchführung üblicherweise zu erwartenden Liquiditätsschwankungen kann nach dem Prinzip des vorsichtigen Kaufmannes der Liquiditätskreditrahmen gemäß § 4 der Haushaltssatzung in Höhe von 35.000.000 € aus dem Jahr 2021 für das Jahr 2022 um 7.500.000 € auf 27.500.000 € weiter abgesenkt werden.

Der für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehene Liquiditätskreditrahmen ist damit erneut genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gemäß Finanzplan 2022 übersteigt.

Genehmigungsgrenze gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Jahr 2022	67.113.800 €
davon ein Fünftel	**13.422.760 €**

4.2. Liquiditätsbetrachtung mit monatlicher Vorausschau bis zum Jahresende 2022

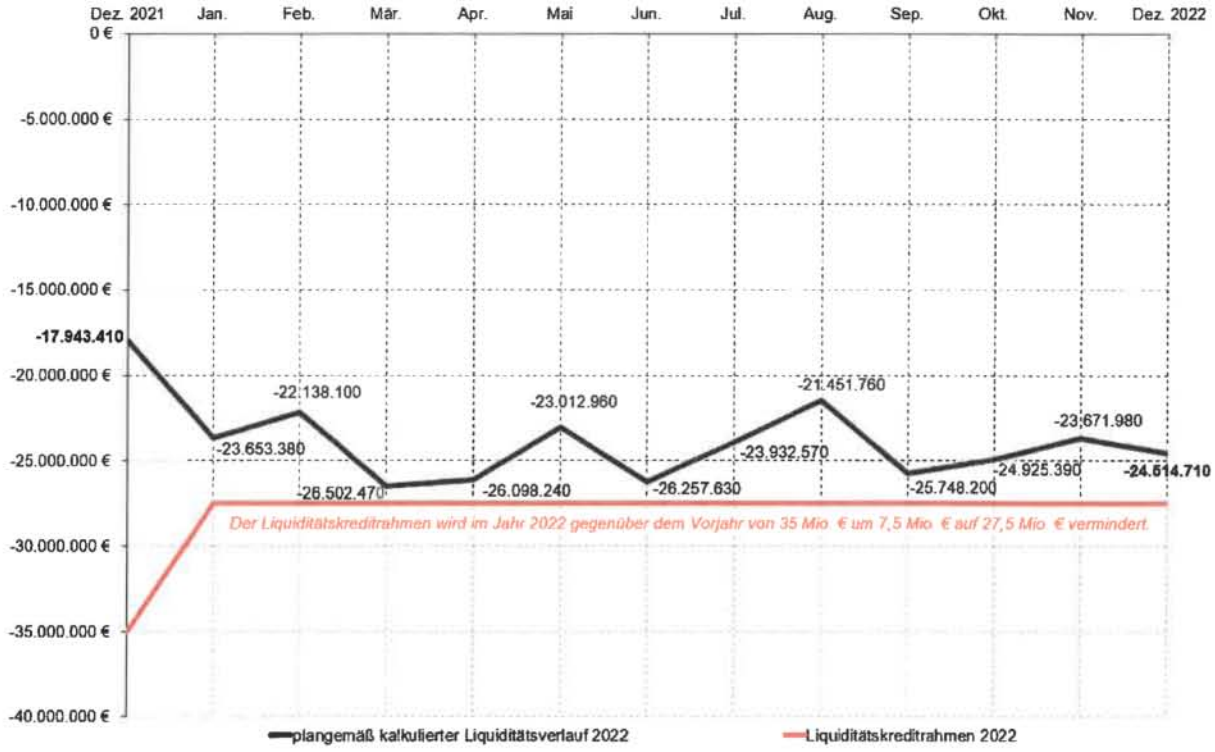

4.3. Liquiditätsverlauf von 2023 bis 2025 gemäß der mittelfristigen Planvorausschau

Entsprechend der mittelfristigen Planvorausschau wird nochmals für das Haushaltsjahr 2023 ein negativer Saldo aus Gesamteinzahlungen und -auszahlungen erwartet. Voraussichtlich ab dem Jahr 2024 können jährlich wieder Finanzmittelüberschüsse erwirtschaftet werden.

Die Jahre schließen gemäß dem Finanzplan 2022 im Einzelnen wie folgt ab:

- das Jahr 2023 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-660.600 €**,
- das Jahr 2024 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+1.349.400 €** und
- das Jahr 2025 mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+1.877.800 €**.

Es berechnet sich gemäß Planprognose ein im mittelfristigen Zeitraum von 2023 bis 2025 insgesamt erwarteter Finanzmittelüberschuss in Höhe von **+2.566.600 €**.

Einschließlich des plangemäßen Finanzmittelfehlbetrages aus dem Jahr 2022 in Höhe von **-5.075.100 €** ergibt sich für den gesamtbetrachteten Planungszeitraum von 2022 bis 2025 allerdings ein in Summe noch immer erwarteter Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von **-2.508.500 €**.

Infolgedessen wird auch innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes die Genehmigungsgrenze des Liquiditätskreditrahmens nach § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich dauerhaft überschritten sein. Ein Unterschreiten dieses Grenzwertes ist erst innerhalb des erweiterten Konsolidierungszeitraumes - voraussichtlich im Jahr 2028 - zu erwarten.

5. Ergebnisanalyse, Fazit und Ausblick

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen befindet sich bereits seit Jahren in der Phase der Haushaltskonsolidierung und nimmt diese Verpflichtung ernsthaft und mit großem, kontinuierlichem Engagement wahr.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 und der mittelfristigen Planvorausschau bis 2025 einschließlich des bis zum Ende des Jahres 2030 erweiterten Zeitraumes der Haushaltskonsolidierung gelingt es,

- den vollständigen Abbau des Fehlbetragsvortrags voraussichtlich im Jahresverlauf 2028

sowie

- die Rückführung der in Anspruch genommenen Liquiditätskredite bis auf null € im Jahresverlauf 2029 bzw. bis auf eine gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA voraussichtlich genehmigungsfreie Höhe bis ebenfalls bereits im Jahr 2028

darzustellen.

Es darf dabei aber nicht außer Acht gelassen werden, dass die Gültigkeit des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und damit die Pflicht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, zu deren jährlichen Fortschreibung und gegebenenfalls Erweiterung und Ausbaues bis zum erreichten vollständigen Abbau der Altfehlfbeträge und zur Reduzierung der Liquiditätskreditinanspruchnahme auf ein nach § 110 KVG LSA vertretbares Maß besteht.

In der Konsequenz dessen ist die Einhaltung der Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes stets auch im Zusammenhang mit der weiteren Haushaltsentwicklung zu überwachen und sind diese bei sich ändernden Rahmenbedingungen auch weiterhin stetig anzupassen. Dabei ist stets nach der Maßgabe zu verfahren:

- die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Haushaltes dauerhaft sicherzustellen

und darüber hinaus

- die Verringerung der Inanspruchnahme von Liquiditätskreditmitteln noch schneller und deutlicher voranbringen zu können,
- um schnellstmöglich wieder zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

6. Technische Hinweise zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Bei der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung gemäß Anlage 1 „Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben" sind folgende technische Details zu beachten:

- Der für jede Haushaltskonsolidierungsmaßnahme vorgenommene Ausweis der *„Einsparungen und Einsparungsziele/ Jahr"* beinhaltet zum einen den Ausweis der in Vorjahresabschlüssen realisierten Erfolge und zum anderen den Ausweis der definierten Zielstellungen aus den Vergleichen der Ansätze gemäß Haushaltssatzung, mittelfristiger Planvorausschau und langfristiger Ansatzfortschreibung mit der dazu jeweils ausgewiesenen Vergleichsbasis (diese am weitesten zurückgreifend auf den Zeitpunkt vor Beginn der städtischen Haushaltskonsolidierung und somit auf den Haushaltsansatz 2009).
- Um eine größtmögliche Transparenz im Hinblick auf die Fortschreibung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wird jeder Maßnahme die Zielstellung aus dem Konzept des Vorjahres vorangestellt.
- Der Ausweis der jeweils kumulierten Maßnahmerealisierung legt für die bereits abgeschlossenen Haushaltsjahre den jeweiligen Erfüllungsstand der Konsolidierungsmaßnahme gemäß den festgestellten oder gegebenenfalls auch noch vorläufigen Jahresergebnissen zugrunde. Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2022 werden die jährlich erzielten Teilerfolge in der Spalte *„bereits erfüllt bis einschließlich voraussichtlichem Ergebnis 2020"* kumuliert ausgewiesen.

So zum Beispiel für Maßnahmen 30 / 01
(Auszug aus dem Konzept 2022, Anlage 1 Seite A 25):

Ausweis der jeweiligen Haushaltsgrundlage

Stadt Bitterfeld-Wolfen, Haushaltskonsolidierungskonzept für 2022 und Folgejahre
Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichsbasis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = M…nahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (A…								
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	2026	2027	
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	
BG 30	Ordnungsamt										
30 / 01	Standortoptimierung der freiwilligen Feuerwehr										
geä.	> Produkt:	Nr. 12.60.01 "Brandschutz"									
	> Leistungen:	- Menschen und Tiere aus der Brandgefahr retten, Brände und deren Gefahren bekämpfen, Sachwerte erhalten, - Bekämpfung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bereitstellung von Sicherheitswachen bei Veranstaltungen u - Brandschutzerziehung in Schulen und in anderen Einrichtungen, Ausbildung zum Brandschutzerzieher, Unterhaltung der Jugendfe									
	> Erläuterung der Maßnahme:	Verringerung der Bezuschussung durch Reduzierung der laufenden Aufwendungen; Prüfung auch von Möglichkeiten der Zusammen der örtlichen und der Berufsfeuerwehren auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel noch weiterer Kosteneinsparungen									
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):	P	> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):		e						
	> Anzahl gebundener Stellen:	23,5									
	> Zielstellung bisher - gemäß HKK 2021	-1.881,0	1.364,9	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,	
	> Zielstellung neu - gemäß HHK 2022	-1.881,0	1.558,7	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	110,0	120,	
	> Status:	Maßnahme umgesetzt, Ein…ung fortlaufend									

Maßnahme geändert oder gegebenenfalls auch neu hinzugefügt

Stand der Realisierung bis einschließlich voraussichtlichem Ergebnis 2020

- Die gegenüber dem Vorjahr neu in das Konzept aufgenommenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden in Spalte 1 unter der laufenden Maßnahmenummer mit dem Zusatz ***„neu"*** gekennzeichnet. Die in der Numerik, der Zielstellung oder der kalkulierten quantitativen Auswirkung geänderten oder ergänzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sowie die gegebenenfalls auch mit anderen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aus diesem Konzept zusammengelegten Maßnahmen erhalten an dieser Stelle den Zusatz ***„geä."*** für geändert.

- Definierte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen bleiben (sofern nicht zuvor mangels Umsetzbarkeit gestrichen, geändert oder mit anderen Maßnahmen zusammengelegt) grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit der Haushaltskonsolidierung konzeptimmanenter Bestandteil.

- Inhalt und Darstellung der Erfolge von Maßnahme 90 / 01 stellen auf die erfolgte innerstädtische Vereinheitlichung der Realsteuerhebesätze ab dem Jahr 2012 ab, berücksichtigen zudem die ab 2014 jeweils noch weiter angehobenen Realsteuerhebesätze und weisen die jährlichen Änderungen bei den Realsteueraufkommen beziehungsweise bei den plangemäßen Steuererwartungen gegenüber dem hierfür ausnahmsweise jeweils als Vergleichsbasis zugrunde liegenden *Steuer-Ist-Aufkommen* aus dem Jahr 2009 aus.

(Auszug aus dem Konzept 2022, Anlage 1 Seite A 46):

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme		Vergleichs-basis	Einsparungen und Ei = Mehreinnahmen und Minderausgaben					
				bereits erfüllt, eins chl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)		45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782
BG 90	Zentrale Finanzen								
	> freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):		> ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):	e					
	> haushaltsmäßige Auswirkung:			Mehr-/ Mindereinnahmen zur Basis: Steuer-Ist 2009					
	für Grundsteuer A	Ist 2009	39,0	61,4	9,0	9,0	9,0	11,0	13,0
	für Grundsteuer B	Ist 2009	4.838,2	7.536,8	811,8	861,8	861,8	911,8	1.161,8
	für Gewerbesteuer	Ist 2009	16.048,4	74.720,6	9.751,6	8.951,6	9.251,6	9.451,6	10.801,6
	> Status:	Maßnahme umgesetzt. Erfolg jährlich							
				abgerechnete bzw. planmäßige/ erwartete Realsteueraufkommen					
	für Grundsteuer A	Zielstellung gem. HHK 2021		493,6	48,0	48,0	48,0	50,0	52,0
		HHK 2022	39,0	490,4	48,0	48,0	48,0	50,0	52,0
	für Grundsteuer B	Zielstellung gem. HHK 2021		60.805,0	5.650,0	5.700,0	5.700,0	5.750,0	5.800,0
		HHK 2022	4.838,2	60.757,0	5.650,0	5.700,0	5.700,0	5.750,0	6.000,0
	für Gewerbesteuer	Zielstellung gem. HHK 2021		243.129,9	25.800,0	24.650,0	25.000,0	25.500,0	26.850,0
		HHK 2022	16.048,4	251.253,0	25.800,0	25.000,0	25.300,0	25.500,0	26.850,0
	> Sachstand: Der Erfolg der Maßnahme umfasst ein ertragsseitiges Mehraufkommen im gesam rschteten Zeitraum von +210,4 Mio. € gegenüb								

plangemäße Erwartung für das entsprechende Haushaltsjahr gemäß der Haushaltssatzung des Planjahres gegenüber der plangemäßen Erwartung des Vorjahres gemäß der Haushaltssatzung des Vorjahres

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
BG 01	Oberbürgermeisterbereich													
01 / 01	**Beschränkung der öffentlichen Bekanntmachungen, Mitteilungen, sonstigen Anzeigen und der Werbung**													
	> *Produkt:* Nr. 11.12.03 "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Marketing / Städtepartnerschaften"													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* anteilige Einsparung in USK 54310.40014													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	-30,0	192,1	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0		327,1
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	-30,0	194,6	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	344,6
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparungen fortlaufend.													

> *Sachstand:*

Die ursprünglichen Zielstellungen mit den Haushaltskonsolidierungskonzepten 2010 und 2011, Einsparungen von jährlich -8 T€ bzw. -10 T€ zu erzielen, konnten noch nicht vollständig realisiert werden. Das gelingt dann aber in den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 zumindest. Ab der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes im Jahr 2014 wurde die Einsparungszielstellung betragsmäßig angepasst und auf jährlich +15 T€ angehoben. In darauffolgenden Planjahren wurden diese erhöhten Zielstellungen zumindest berücksichtigt. Die (z. T. noch vorläufigen) Jahresabschlüsse 2014 bis 2020 weisen zudem jeweils noch Übererfüllungen dieser Zielstellung aus. Mit der Planung 2022 und Vorausschau auf die Folgejahre ist die Einhaltung nicht mehr vollständig darstellbar. Es entstehen jährliche Abweichungen von 10 T€.

01 / 02	**Reduzierung der Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters**													
	> *Produkt:* Nr. 11.11.01 "Verwaltungssteuerung - Oberbürgermeisterbereich" (USK Nr. 54910.)													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Die Mittel wurden ursprünglich mit den Verfügungsmitteln der Ortsbürgermeister im Produkt Nr. 11.11.02 zusammen im Budget 01 auf einem Sachkonto verwaltet. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wechseln die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister in das neu gebildete Budget 03. Die anteiligen Einsparungen aus dieser (Teil-)Maßnahme werden dort auch rückwirkend mit abgebildet. Der Vergleichswert ist der Haushaltsansatz 2010.													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	-2,0	15,3	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0		24,3
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	-2,0	15,4	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	25,4
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													

> *Sachstand:*

Die freien Verfügungsmittel sowohl des Oberbürgermeisters als auch der einzelnen Ortsbürgermeister, welche für repräsentative Zwecke bestimmt sind, werden im Jahr 2011 plangemäß jeweils um die Hälfte, das heißt, um insgesamt 4,1 T€ und darunter allein für den Oberbürgermeister um 1,0 T€ reduziert.

Die Zielstellung wird im gesamtbetrachteten Zeitraum sowohl jählich plangemäß, in der Planvorausschau als auch in den Jahresergebnissen vollständig umgesetzt und dabei in den (vorläufigen) Jahresergebnissen 2011 bis 2020 um insgesamt 5,4 T€ übererfüllt.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
01 / 03	**Beschränkung der Geschäftsaufwendungen für besondere Anlässe** (darunter insbesondere: Jubiläen, Schirmherrschaften, Ehrungen, Gratulationen und Repräsentationen)													
	> *Produkt:* Nr. 11.11.01 "Verwaltungssteuerung - Oberbürgermeisterbereich"													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Einsparung in USK 54320.40004													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f > *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	-40,0	261,2	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0		441,2
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	-40,0	268,6	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	468,6
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													
	> *Sachstand:* Die Zielstellung wurde ab dem Jahr 2012 neu in das Konzept mit aufgenommen. Dabei werden die aufgrund sparsamer Mittelbewirtschaftung gegenüber dem diesbezüglichen Vergleichswert zudem erzielten Einsparungen mit aufgerechnet. Die Vergleichsbasis für diese HHK-Maßnahme bildet rückblickend auf den Beginn der Haushaltskonsolidierung der Haushaltsansatz 2009 mit einem Aufkommen in Höhe von 40 T€. Die ursprüngliche Zielstellung von jährlich einzusparenden 15 T€ konnte bereits im gesamtbetrachteten Zeitraum gemäß den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2015 mindestens eingehalten werden. Im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 wurde daraufhin die jährliche Zielstellung um noch zusätzlich einzusparende 5 T€ auf neu 20 T€ erhöht. Diese erhöhte Zielstellung wurde sowohl in den (vorläufigen) Jahresergebnissen 2016 bis 2020 jeweils mindestens erreicht als auch in allen betrachteten Planjahren/ in der Planvorausschau mindestens in der beabsichtigten Höhe berücksichtigt.													
	Zwischensummen für Budget 01 (3 Maßnahmen)													
	> Konsolidierungsergebnisse / Jahr		478,6	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	36,0	838,6
	> Konsolidierungsergebnisse kumuliert			514,6	550,6	586,6	622,6	658,6	694,6	730,6	766,6	802,6	838,6	

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Haushaltskonsolidierungskonzept - *Abrechnung der Maßnahmenerfüllung/ Budget*

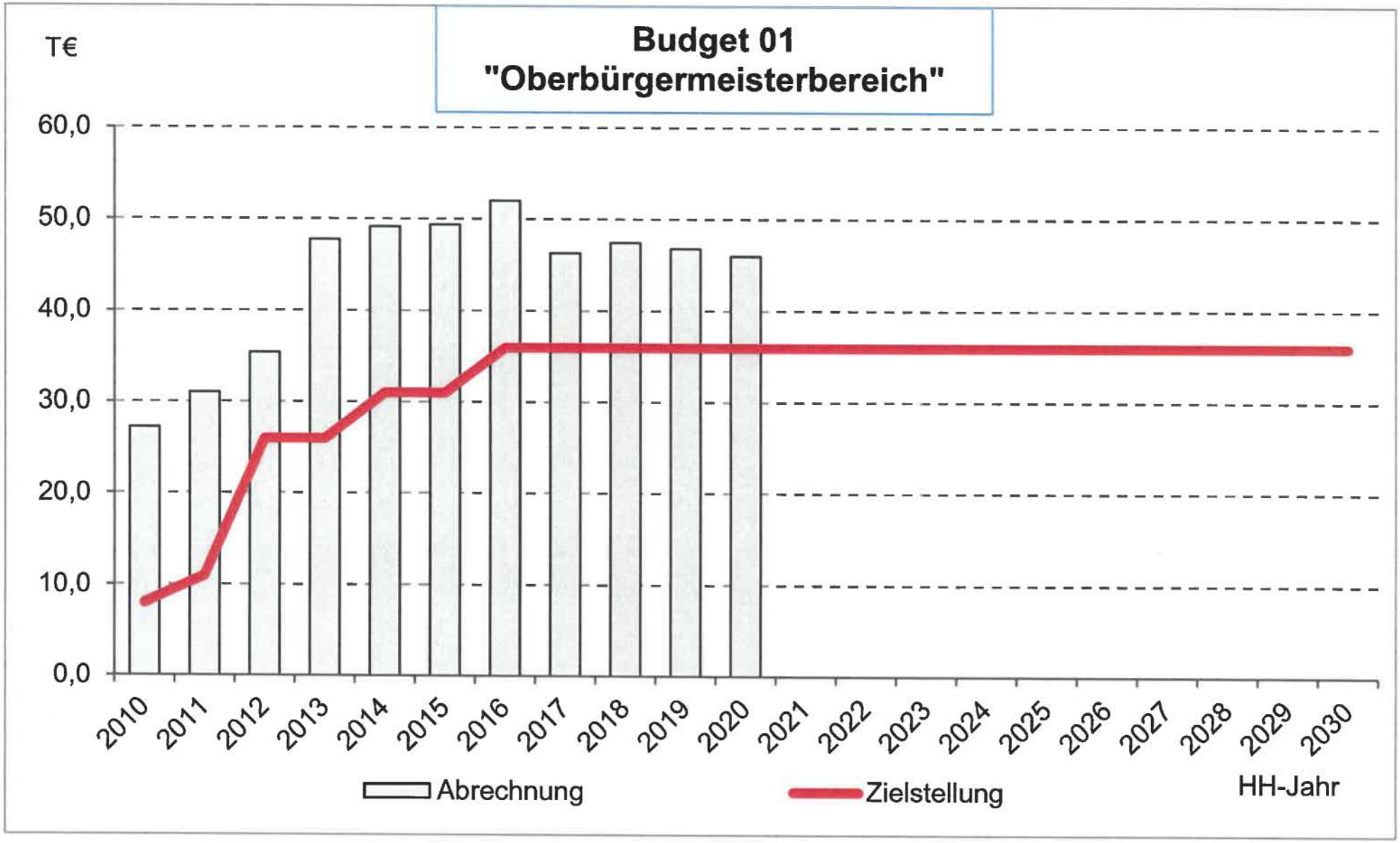

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
BG 03	Amt für kommunale Angelegenheiten / Recht													
03 / 01	**Reduzierung der Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister**													
	> *Produkt:* Nr. 11.11.02 "Ratsarbeit" (SK Nr. 549100)													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Die Mittel wurden ursprünglich mit den Verfügungsmitteln der Ortsbürgermeister im Produkt Nr. 11.11.02 zusammen im Budget 01 auf einem Sachkonto verwaltet. Ab dem Haushaltsjahr 2018 wechseln die Verfügungsmittel der Ortsbürgermeister in das neu gebildete Budget 03. Die anteiligen Einsparungen aus dieser (Teil-)Maßnahme werden hier auch rückwirkend mit abgebildet. Vergleichswert ist der Haushaltsansatz 2010.													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	-6,2	46,8	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6		88,2
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	-6,2	47,2	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	93,2
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													
	> *Sachstand:* Die freien Verfügungsmittel sowohl des Oberbürgermeisters als auch der einzelnen Ortsbürgermeister, welche für repräsentative Zwecke bestimmt sind, werden im Jahr 2011 plangemäß jeweils um die Hälfte, das heißt, um insgesamt 4,1 T€ und darunter allein für die Ortsbürgermeister um 3,1 T€ reduziert. Die kalkulatorische Vergleichsbasis bildet für diese Maßnahme der Haushaltsansatz 2010 mit einem Gesamtaufkommen von 6,2 T€. Ab 2012 wird als erweiterte Zielstellung für die Ortsbürgermeister eine jährliche Einsparung von insgesamt 4,7 T€ vorgenommen. Auch diese Zielstellung wird vollständig umgesetzt. Ab dem Jahr 2020 werden jährlich zusätzliche Mittel in Höhe von 100 € für den Ortsbürgermeister von Reuden an der Fuhne vorgesehen. Die jährliche Zielstellung reduziert sich von 4,7 auf 4,6 T€. Plangemäß wird die jährliche Zielstellung jeweils dargestellt. Insgesamt berechnet sich in den Jahresergebnissen von 2010 bis 2020 zudem eine Maßnahmeübererfüllung in Höhe von +1,9 T€.													
	Zwischensummen für Budget 03 (eine Maßnahme)													
	> Konsolidierungsergebnisse / Jahr		47,2	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	93,2
	> Konsolidierungsergebnisse kumuliert			51,8	56,4	61,0	65,6	70,2	74,8	79,4	84,0	88,6	93,2	

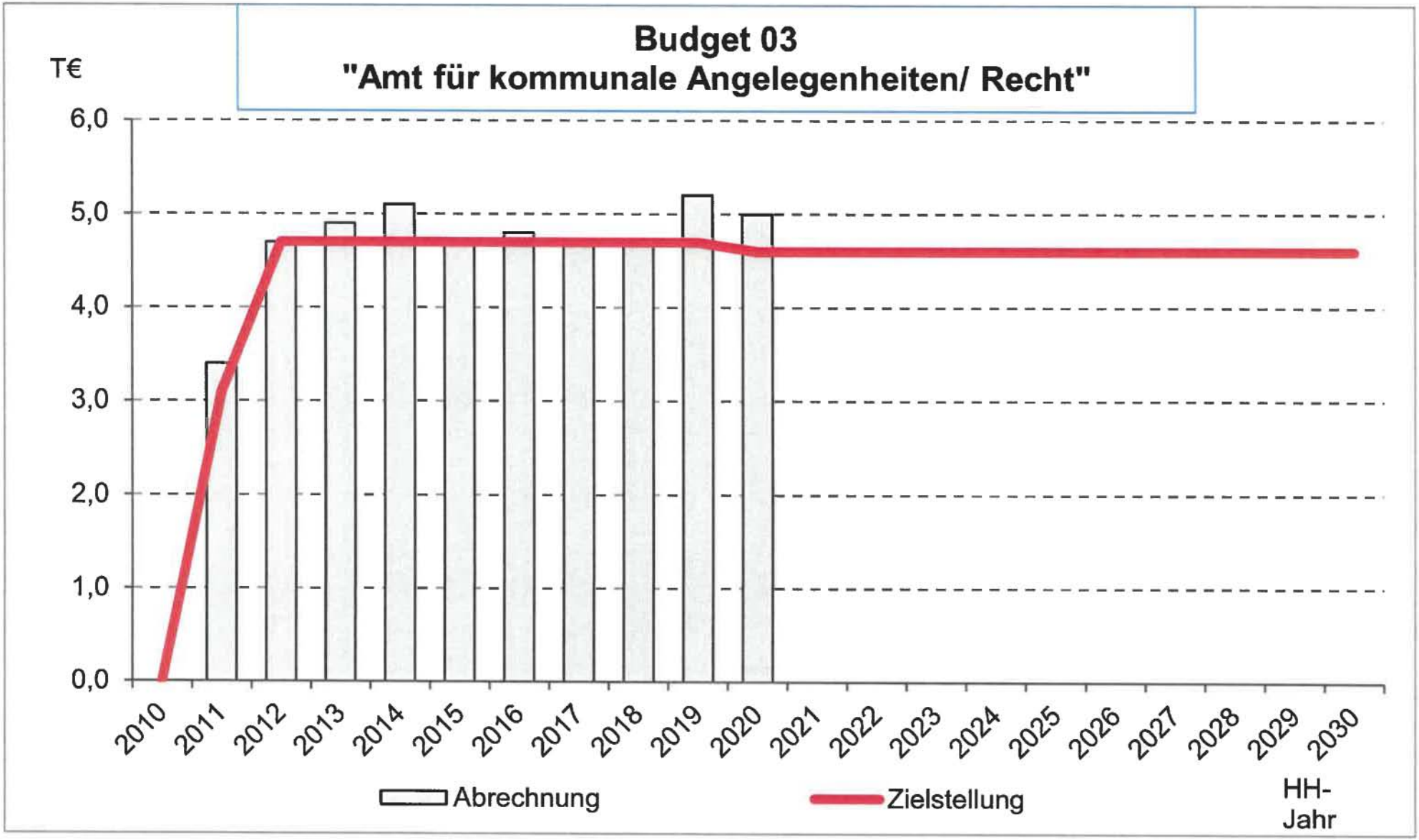
Budget 03
"Amt für kommunale Angelegenheiten/ Recht"
T€
6,0
5,0
4,0
3,0
2,0
1,0
0,0
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
Abrechnung
Zielstellung
HH-Jahr

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
BG 11	Haupt- und Personalamt													
11 / 00	**Einsparung von Personalaufwendungen**													
	I) Teilzeitmodelle													
	1. Modell - Reduzierung der Arbeitszeit um 10 Prozent für 5 Jahre (bis einschließlich 2014 nach MK), ab 2015 nur noch auf freiwilliger Basis wenn angenommen, dass ab 01/ 2011 jeweils 5 Beschäftigte gleichzeitig dieses in Anspruch nehmen													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	191,1	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0		*308,1*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	191,1	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	*321,1*
	3 Beschäftigte haben dauerhaft die Arbeitszeit von 40 auf 36 Stunden verkürzt. Dadurch werden jährliche Einsparungen von bereits 13,0 T€ erzielt. Im Weiteren werden die konzeptionellen Zielstellungen angepasst.													
	2. Modell - Reduzierung der Arbeitszeit													
	a) um 10 Wochenstunden, wenn angenommen, dass ab 01/ 2011 jeweils 5 Beschäftigte gleichzeitig dieses in Anspruch nehmen													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	424,1	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0		*802,1*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	424,1	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	42,0	*844,1*
	Bisher haben 2 Beschäftigte dauerhaft die Arbeitszeit von 40 auf 30 Stunden verkürzt. Dadurch werden jährliche Einsparungen von 23,5 T€ erreicht. Im Weiteren bleibt die konzeptionelle Zielstellung bestehen.													
	b) um 20 Wochenstunden, wenn angenommen, dass ab 07/ 2011 jeweils 5 Beschäftigte gleichzeitig dieses in Anspruch nehmen													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	382,4	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8		*812,6*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	382,4	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	*860,4*

> Erläuterungen/ Bemerkungen:

Die Erreichung der Einsparungsziele setzt voraus, dass, nachdem der Maßnahmenkatalog zum sozialverträglichen Personalabbau (Stadtratsbeschluss Nr. 057-2010) mit Ablauf des 31.12.2014 endete, Beschäftigte ihre Arbeitszeit auf freiwilliger Basis verringern. Nehmen weniger Beschäftigte Teilzeit in Anspruch, so verringern sich die Einsparungen entsprechend.

Einschätzung zum Ende des Haushaltsjahres 2020:

Die Zielstellungen gemäß der Punkte I) 1. und I) 2.a wurden übererfüllt.
Die Zielstellung gemäß Punkt I) 2.b kann nicht erfüllt werden. Das wird aber durch andere, zusätzliche Pk-Einsparungen kompensiert. Durch die Reduzierung der Arbeitszeit auf freiwilliger Basis konnten auch im jeweils abgerechneten Jahr die Zielstellungen insgesamt mindestens erfüllt werden.

Die Zielstellungen zur Einsparung von Personalaufwendungen aufgrund von Teilzeitvereinbarungen wurden (über-)erfüllt - zwar nicht mit den o.a. Maßnahmen, jedoch aufgrund Teilzeitvereinbarung auf freiwilliger Basis und mit individuellen Teilzeitmodellen.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
	II) vorzeitige Verrentung													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	1.119,5	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9		*3.503,6*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	1.119,5	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	264,9	*3.768,5*
	> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*	Die Erreichung der Zielstellung setzt voraus, dass alle aufgrund ihres Geburtsdatums in Frage kommenden Beschäftigten, die bis zum Jahr 2025 das reguläre Renteneintrittsalter erreichen, die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Renteneintritt erfüllen und eine vorzeitige Verrentung auch in Anspruch nehmen. Andernfalls verringern sich die Einsparungen entsprechend.												
		Einschätzung zum Ende des Haushaltsjahres 2020:	Die Zielstellung gemäß Punkt II) kann nur teilweise erfüllt werden. Das wird aber durch andere, zusätzliche Pk-Einsparungen kompensiert.											
	III) Überleitung von 33 Verwaltungsbeschäftigten aus der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	14.865,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4		*27.028,0*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	14.865,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	1.351,4	*28.379,4*
	> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*	Maßnahme wurde umgesetzt. Die jährlichen Zielstellungen werden fortlaufend erfüllt.												
	IV) Altersteilzeitverträge und sonstige planmäßige Altersübergänge													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	13.803,1	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0		*28.923,1*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	13.803,1	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	1.680,0	*30.603,1*
	> *Erläuterungen/ Bemerkungen:*	1. Der diesbezüglich rückläufige Zuwachs der Einsparung von Personalkosten ab 2014 erklärt sich damit, dass Altersteilzeit nur noch sehr vereinzelt in Anspruch genommen werden kann. 2. Die enthaltene Einsparung 2010 im Vergleich zum Haushaltsansatz 2009 berücksichtigt bereits die zusätzlichen Ausgaben für Einstellungen in 2009 (insbesondere Erzieherinnen und Auszubildende nach Abschluss ihrer Ausbildung) sowie für die Übernahme der Beschäftigten der ehem. Gemeinde Bobbau.												

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	*45.968*	*37.568*	*37.389*	*36.987*	*36.573*	*36.170*	*35.782*	*35.371*	*34.981*	*34.564*	*34.190*	*33.797*	
	V) Maßnahmen für weitergehende Personalkosteneinsparungen													
	V-1) Abfindungsregelung (Beschluss des Stadtrates Nr. 058-2010), Forcierung des Abschlusses einvernehmlicher Auflösungstermine													
	*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	1.528,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0		*3.247,0*
	*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	1.528,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	191,0	*3.438,0*

> Erläuterungen/ Bemerkungen:

1. Die frei werdenden Stellen sind zwingend zu streichen.
2. Voraussetzung ist die Inanspruchnahme der Abfindungsregelung durch 5 Beschäftigte im Jahr 2011.
   Nehmen weniger Beschäftigte diese Möglichkeit in Anspruch, so verringert sich die Einsparung entsprechend.

   Einschätzung zum Ende des Haushaltsjahres 2020: Die Zielstellung gemäß Punkt V-1) kann nicht erfüllt werden.
   Das wird aber durch andere, zusätzliche Einsparungen kompensiert.

V-2) Anstreben des Abschlusses von Altersteilzeitverträgen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, d. h. auch ohne Aufstockung und Förderung

> Erläuterungen/ Bemerkungen: Diese Maßnahme bewirkt keine Verbesserungen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Seit dem Tarifabschluss 2010 gilt rückwirkend zum 01. Januar 2010 der TV FlexAZ, so dass Altersteilzeitverträge ohne Aufstockungsleistungen, wie sie im Haushaltskonsolidierungskonzept für 2010 und Folgejahre angenommen wurden, nun nicht mehr in Betracht kommen. Etwaige Einsparungen nach dem TV FlexAZ würden wesentlich geringer ausfallen, zumal die in Frage kommenden Beschäftigten auch grundsätzlich bereits bei der vorzeitigen Verrentung mit Einsparungen kalkulativ berücksichtigt wurden.

V-3) Grundsätzlicher Einstellungsstopp in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

V-4) Einschränkung der Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011

*> Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	291,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		*291,6*
*> Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	291,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	*291,6*

> Erläuterungen/ Bemerkungen: Die Einsparungen wurden mit der Umsetzung dieser Maßnahme durch Einstellung von nur zwei bis drei neuen Auszubildenden jeweils zur Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 möglich. Grundsätzlich bildet die Stadt Bitterfeld-Wolfen Verwaltungsfachangestellte, Beamtenanwärter für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes, Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste aus. Bis 2009 wurden sechs bis sieben Auszubildende pro Jahr zur Ausbildung neu eingestellt. In den Jahren 2010 und 2011 war dies nur erheblich eingeschränkt erfolgt. Diese Beschränkung konnte aber infolge dessen, dass in Folgejahren eine Vielzahl von Beschäftigten aufgrund des Alters ausschieden, nicht dauerhaft aufrecht gehalten werden. Vielmehr musste die Stadt Bitterfeld-Wolfen ab 2017 wieder bedarfsorientiert ausbilden, um die Aufgabenerledigung vollständig absichern zu können.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
	V-5) Einschränkung der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung in den Haushaltsjahren 2010 und 2011													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	3.029,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2		*5.974,0*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	3.029,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	327,2	*6.301,2*

> *Erläuterungen/ Bemerkungen:* Die Einsparungen werden möglich durch die Übernahme (Einstellung) von *nur noch zwei bis drei* Ausgebildeten bzw. VbE im Anschluss an ihre Ausbildung seit dem Haushaltsjahr 2010. Bisher erfolgte bei entsprechenden Leistungen in der Regel eine Einstellung im Anschluss an die erfolgreich beendete Ausbildung, zumindest (zunächst) befristet. Seit 2010 wurde nur in entsprechend eingeschränktem Umfang eingestellt. Dies kann so jedoch nicht aufrechterhalten werden, wenn die Aufgabenerledigung auch weiterhin gesichert werden soll. Es ist bedarfsgerecht auszubilden mit dem Ziel der Übernahme in ein Arbeits-/ Dienstverhältnis.

V-6) Prüfung der Ausgliederung von Aufgaben und deren Verlagerung auf private Dritte

V-7) Aufgabenkritik einschließlich der Prüfung eines möglichen Aufgabenverzichts mit dem Ziel der Stellenreduzierung bei nachgewiesenem Wegfall des Bedarfs

VI) Tarifliche Anpassungen und sonstige Auswirkungen - Diese wirken (wenn betragsmäßig negativ dargestellt) den Pk-Einsparungen entgegen.

> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	17.791,1	-1.234,7	-1.148,4	-1.635,6	-2.149,6	-2.683,1	-3.175,3	-3.622,6	-4.078,9	-4.544,3		*-6.481,4*
> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	20.353,9	-1.234,7	-2.614,5	-2.888,8	-3.389,4	-3.944,2	-4.406,9	-4.878,9	-5.360,3	-5.851,3	-6.352,1	*-20.567,2*

Der deutlich positive Betrag in Summe der (voraussichtlichen) Ergebnisse 2010 bis 2020 berechnet sich durch zusätzlich zu den im Einzelnen dargestellten Maßnahmen gegenüber der Basis 2009 eingesparte Personalkosten. Darunter betrifft die Steigerung gegenüber dem Stand mit dem HKK 2021 (von 17.791,1 T€ auf 20.353,9 T€ um +2.562,8 T€) noch zusätzlich erzielte Personalkosten-einsparungen allein im voraussichtlichen Ergebnis 2020 gegenüber dem dafür zugrunde liegenden Haushaltssoll 2020.

Zwischensummen für Maßnahme Nr. 11 / 00 (eine Maßnahme)

> *Zielstellung bisher - gemäß HKK 2021*	**-23.108,4**	53.425,5	2.682,6	2.768,9	2.281,7	1.767,7	1.234,2	742,0	294,7	-161,6	-627,0		*64.408,7*
> *Zielstellung neu - gemäß HHK 2022*	**-23.108,4**	55.988,3	2.682,6	1.302,8	1.028,5	527,9	-26,9	-489,6	-961,6	-1.443,0	-1.934,0	-2.434,8	*54.240,2*

> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparungen fortlaufend

In Anbetracht der in den letzten Jahren erzielten tariflichen Abschlüsse werden den in dieser Maßnahme unter VI) berücksichtigten tariflichen Anpassungen im zugrunde gelegten Benchmark vorsorglich auch jährliche pauschale Steigerungen gegenüber dem Vorjahr (gestaffelt, beginnend im Jahr 2020 um +3,0% bis ab 2026 um +2,0%) in die Betrachtung mit eingerechnet.

> *Benchmark der KAB gemäß Verfügung zum HH 2011 zzgl. ab 2019 kalkulierten jährlichen Tarifanpassungen*			-21.489,0	-22.133,7	-22.797,7	-23.367,6	-23.893,3	-24.371,2	-24.858,6	-25.355,8	-25.862,9	-26.380,1
> *Personalkosten gem. Haushaltsplan 2022*	**-23.108,4**		-20.425,8	-21.805,6	-22.079,9	-22.580,5	-23.135,3	-23.598,0	-24.070,0	-24.551,4	-25.042,4	-25.543,2

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	

> *Sachstand:*

Die Zielstellungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes werden auch mit den Haushaltsansätzen 2021 und 2022 mindestens eingehalten. Zudem gelingt gemäß der mittelfristigen Planvorausschau bis zum Jahr 2025 die Darstellung der Zielerreichung mindestens im dafür kalkulierten Umfang.

Die auf Grundlage der im Einzelnen bezifferten Personalkosteneinsparungen plangemäß kalkulierten Personalaufwendungen können in den bisherigen Jahresergebnissen eingehalten und zudem jeweils noch deutlich weiter unterschritten werden. So schließt das Jahr 2020 im voraussichtlichen Ergebnis um +2.562,8 T€ oder um +12,3% positiver ab, als es noch mit dem Konzept des Vorjahres kalkuliert wurde. Planmäßig müssen die Haushaltsansätze kalkulativ auch immer noch zusätzlich gewisse Umstände und Risiken mit absichern.

> *Informatorisch:*

- Die finanziellen Belastungen des Haushaltes infolge von Altersteilzeitverträgen sind bis zum Ende des Jahres 2016 - mit Auslaufen des letzten Vertrages - wieder entfallen.
- Trotz der jährlichen tariflichen Steigerungen konnten die konzeptionellen Zielstellungen aus dieser Maßnahme bisher eingehalten und sogar übererfüllt werden.
- Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten liegt bei ca. 50 Jahren; er wird weiter ansteigen, wenn nicht durch Einstellungen gegengesteuert wird.

> *Personalaufwendungen berücksichtigen plangemäß grundsätzlich folgende Umstände und Risiken:*

- Tarifanpassungen sind für 2022 bekannt und wurden so auch geplant, jedoch war für 2022 zu berücksichtigen, dass die regelmäßige Arbeitszeit von 40,0 auf 39,5 Stunden bei vollem Entgeltausgleich reduziert wurde
- in 2022 durchschnittlich geplante SV in Höhe von 24%, realer Aufwand kann davon ggf. abweichen (VO über Sozialversicherungsrechengrößen aus der Sitzung des Bundesrates vom 30.11.2020)
- geplante Personalkosten für z.T. (zeitweise) auch unbesetzt gebliebene Planstellen
- Planung der Personalkosten grundsätzlich für alle unter Vertrag stehenden Mitarbeiter; Abweichungen bei Krankheit ohne Lohnfortzahlung (LFZ), Kind krank ohne LFZ, EU-Rente und sonstigen Fehlzeiten außerhalb des Plans

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Haushaltskonsolidierungskonzept - *Abrechnung der Maßnahmenerfüllung/ Budget*

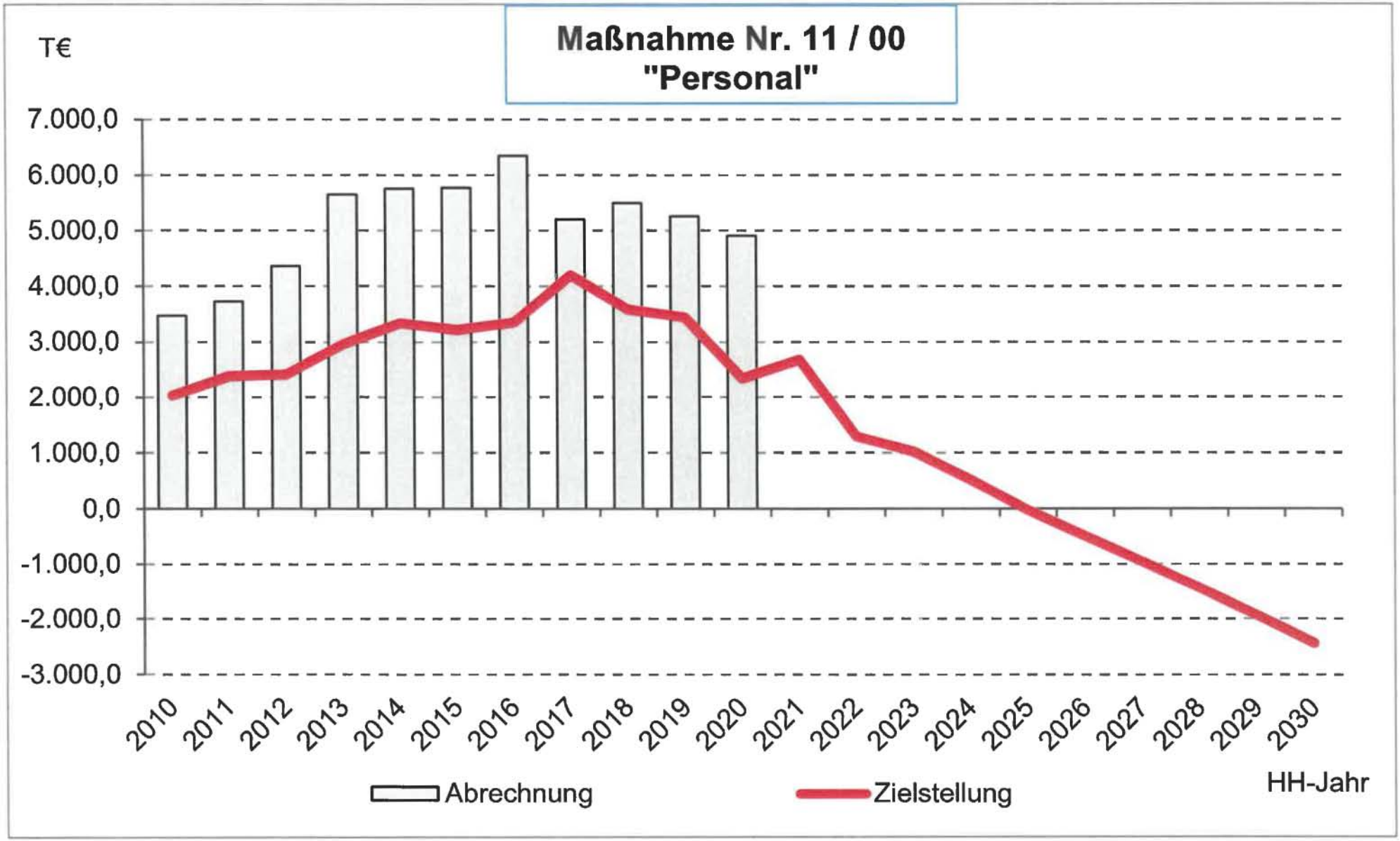

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
BG 11	Haupt- und Personalamt													
11 / 01	**Reduzierung der Bewirtschaftungsaufwendungen**													
	> *Produkt:* Nr. 11.12.01 "Zentrale Dienste"													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Verringerung der Produktbezuschussung durch Reduzierung der laufenden Aufwendungen insgesamt													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* **P**													
	> *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* **e**													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*	**-3.102,7**	5.171,3	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0		7.421,3
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*	**-3.102,7**	5.251,6	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	7.751,6

> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend

> *Sachstand:*

Die Vergleichsbasis ist für diese Maßnahme auf den Zeitraum 2010 abgestellt. Dafür wird der 1. Nachtrag 2010 mit einem Vergleichswert in Höhe von -3.102,7 T€ zugrunde gelegt. Die Sparmaßnahmen konzentrieren sich vor allem auf die sich im Eigentum der Stadt befindlichen Einrichtungen. Die unter dieser Maßnahme zu realisierenden Einsparungen entstehen insbesondere durch verringerte Personalaufwendungen, Reinigungsaufwendungen und Aufwendungen der Abfall- und Müllentsorgung. Zusätzliche positive Effekte ergeben sich durch eine nachhaltige Optimierung des Bestands an städtischen Dienstfahrzeugen sowie durch die Optimierung von deren Einsätzen unter Zugrundelegung des dafür tatsächlich gegebenen Bedarfs. Erreicht wurde eine effektivere Auslastung der Fahrzeuge und damit eine noch weitere Reduzierung der laufenden Kosten.

Die Zielstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes kann zurückliegend, gemäß den (zum Teil noch vorläufigen) Jahresergebnissen insgesamt mindestens in der kalkulierten Höhe umgesetzt werden. In den Jahresergebnissen 2015 bis 2017 werden diesbezügliche Einsparungen um +251,3 T€, um +259,6 T€ und um +265,9 T€ und in den vorläufigen Jahresergebnissen 2018 bis 2020 um +237,8 T€, +13,9 T€ und um +192,9 T€ über die konzipierte Jahreszielstellung von +250 T€ hinaus erreicht.

Gemäß Ergebnisplan für die Jahre 2021 und 2022 sowie gemäß der Planvorausschau bis zum Jahr 2025 werden die Einsparungszielstellungen jedoch verfehlt. Die Ursachen liegen in gestiegenen Aufwendungen. Es entsteht insbesondere ein Mehrbedarf zur Wartung und Reparatur von Gebäuden, so z. B. durch die aufgenommene Fördermaßnahme zur Sanierung des Abwasserrohrsystems im Rathaus im OT Bitterfeld. Durch den bereits langandauernden Investitionsstau insbesondere im Rathaus im OT Bitterfeld steigen die notwendigen Mehraufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen. Hinzu kommt, dass die dringend notwendige Sanierung des Abwasserrohrsystems nicht förderfähig ist und die erforderlichen Aufwendungen damit zu 100% durch die Stadt zu tragen sind. Darüber hinaus erschweren die Folgen der anhaltenden pandemischen Lage, die angestrebten Konsolidierungsziele vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Bewachungsleistungen sind erhöhte Aufwendungen zu verzeichnen. Diese sind begründet in Mehraufwendungen durch die Umsetzung der Hygienekonzepte und der Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen in den Rathäusern.

Die Differenzrechnung gegenüber der Vergleichsbasis weist plangemäß folgenden Stand aus:

Angaben in T€	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025
Zuschussverringerung plangemäß:	125,7	118,0	182,5	14,8	0,7
gegenüber der Zielstellung des HKK:	-124,3	-132,0	-67,5	-235,2	-249,3

Eine vollständige Berücksichtigung und Aufrechnung der Einsparungen erfolgt erst mit der Abrechnung der Maßnahmeerfüllung auf Grundlage der jeweiligen Jahresergebnisse. Bis dahin werden die plangemäßen Jahreszielstellungen ausgewiesen und kumuliert. Wenn diese die Zielstellungen aus der Maßnahme nicht auch immer vollständig wiederspiegeln können, so besteht dennoch stets die Maßgabe, zusätzliche positive Effekte durch einen sparsamen Mitteleinsatz im Rahmen der Haushaltsdurchführung zu erreichen.

Anlage 1: Abrechnung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen gemäß Maßnahmenkatalog mit Schwerpunkt freiwillige Aufgaben

Budget / lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Vergleichs-basis	Einsparungen und Einsparungsziele / Jahr = Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Vergleichsbasis (Angaben in T€)											
			bereits erfüllt, einschl. vor. Erg. 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	mittelfristige Planvorausschau 2023	2024	2025	langfristige Kalkulation 2026	2027	2028	2029	2030	gesamt
	Regionalisierte Bevölkerungsprognose (www.statistik.sachsen-anhalt.de)	45.968	37.568	37.389	36.987	36.573	36.170	35.782	35.371	34.981	34.564	34.190	33.797	
11 / 02	**Kündigung kostenpflichtiger städtischer Mitgliedschaften** (wird mit abgerechnet durch Maßnahme 11 / 01; = *Davonzahl*)													
	> *Erläuterung der Maßnahme:* Verringerung der laufenden Aufwendungen durch Einsparung von Mitgliedsbeiträgen													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* f > *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*		92,6	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2		*(229,8)*
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*		92,6	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	15,2	*(245,0)*
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparung fortlaufend													
	> *Sachstand:* Austritt der Stadt Bitterfeld-Wolfen													
	- aus dem Verein Dübener Heide e.V. ab 2014 (Beschluss Nr. 076-2013 vom 17. Juli 2013),								Einsparung p.a. -2.143,15 €					
	- aus der Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung ab 2014								-180,00 €					
	- aus der Bundesvereinigung öffentliches Recht e.V. ab 2014 (Beschluss Nr. 148-2013 vom 23 Oktober 2013),								-250,00 €					
	- aus dem Deutschen Städtetag ab 2015 (Beschluss Nr. 205-2013 vom 22 Januar 2014),								-10.458,00 €					
	- aus Initiativkreis Bitterfeld-Wolfen e.V. (nach Auflösung) ab 2015								-1.600,00 €					
	- aus dem Bitterfelder Innenstadtverein e. V. (in 2015 und 2016 noch über privaten Sponsor finanziert),								-65,00 €					
	- aus dem weinberg campus e. V. ab 2017 (Beschluss Nr. 028-2016 vom 16. März 2016) und								-500,00 €					
	- aus dem Deutschen Kinderhilfswerk ab 2017								-35,79 €					
									-15.231,94 €	Darüber hinaus gab es keine weiteren Einsparungen durch neue Austritte.				
11 / 03	**Reduzierung der Anzahl der Wahlbereiche für künftige Kommunalwahlen**													
	> *Produkt:* Nr. 12.12.01 "Wahlen" > *Erläuterung der Maßnahme:* Verringerung der laufenden Aufwendungen													
	> *freiwillige (f) oder Pflichtaufgabe (P):* P > *ergebnis- (e) oder bilanzwirksam (b):* e													
	> *Zielstellung **bisher** - gemäß HKK 2021*													
	> *Zielstellung **neu** - gemäß HHK 2022*													
	> *Status:* Maßnahme umgesetzt, Einsparungen nicht darstellbar													
	> *Sachstand:* Um laufende Kosten zu reduzieren, soll die Anzahl der Wahlbereiche in der Stadt verringert werden. Der Antrag wurde aber vom Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 mit Beschluss Nr. 144-2013 zur Festlegung von Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kommunalwahl am 25.05.2014 abgelehnt. Das Stadtgebiet wurde danach in drei Wahlbereiche aufgeteilt. Zur Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2016 gab es nur einen Wahlbezirk. Kosteneinsparungen waren nicht möglich, da ein einheitlicher Stimmzettel für die gesamte Stadt verwendet wurde. Für die Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde mit Beschlussantrag Nr. 197-2018 erneut der Antrag zur Bildung eines Wahlbereiches für die Wahl des Stadtrates eingebracht. Dieser Antrag wurde durch den Stadtrates erneut abgelehnt. Entsprechend der Beschlussfassung vom 24.10.2018 wurde das Stadtgebiet für die Stadtratswahl in zwei Wahlbereiche eingeteilt (Beschluss Nr. 235-2018). Im Vergleich zur Kommunalwahl 2014 mit drei Wahlbereichen verringerte sich der Verwaltungsaufwand erwartungsgemäß nur geringfügig. Der seit längerem zu verzeichnende allgemeine Zuwachs an Briefwählern hat sich durch die Corona-Pandemie verstärkt. Das Aufkommen an Briefwählern hat sich fast verdoppelt. Drastische Steigerungen der Portokosten waren zu verzeichnen. Trotz der hohen Zahl an Briefwählern (erstmals waren 6 statt bisher 3 Briefwahlstellen zu besetzen) wurden alle Urnenwahllokale vorgehalten. Die finanziellen Aufwendungen für die Urnenwahllokale stiegen zudem durch die notwendigen, vorzuhaltenden hygienischen Maßnahmen. Fernen waren mehr ehrenamtliche Wahlhelfer für die Durchführung der Wahlen erforderlich. Einsparungen sind bisher nicht darstellbar.													
	Zwischensummen für Budget 11 (3 weitere Maßnahmen)													
	> Konsolidierungsergebnisse / Jahr		5.251,6	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	250,0	*7.751,6*
	> Konsolidierungsergebnisse kumuliert			5.501,6	5.751,6	6.001,6	6.251,6	6.501,6	6.751,6	7.001,6	7.251,6	7.501,6	7.751,6	